

Präambel

Aufgrund § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 10 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Calberlah am 20.10.2022 diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Flanzsicherung und den bestehenden textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Calberlah, den 16.11.2022

gez. Thomas A. Gottermann
Bürgermeister

L.S.
(Siegel)

Planzeichenerklärung

- Verkehrsflächen**
 - Strassenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Hinweise und nachrichtliche Übernahme**
 - Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile"
 - Naturschutzgebiet (NSG) "Kranichmoorse"
 - Oberschwemmungsgebiet (ÜSG) "Allertal + Nebengewässer"

Textliche Festsetzungen

- Oberflächenentwässerung**
 - Im gesamten Plangebiet ist das Niederschlagswasser zu bewirtschaften (versickern oder einer Weiterverwendung zuzuführen) (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB).
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Zur Vermeidung und Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen, ist sind
 - zum Schutz der Avifauna die Baufeldfreilegung in der Zeit vom 01.03. - 30.09. unzulässig.
 - zum Schutz der Fledermäuse und Fischotter Nachtarbeit nach Einbruch der Dunkelheit während der Bauphase unzulässig.
 - zum Schutz von Habitat- und Höhlenbäumen als potentielle Quartiere von Fledermäusen und Höhlenbäumen eine qualifizierte Umweltausbildung vorzunehmen. Bei Verlust von Habitat- und Höhlenbäumen sind vor Fällung Ersatzbäume von Fledermaus- und Brutvogel-Nistkästen an Bestandsbäumen auf dem Flurstück 37/4, Flur 5 in der Gemarkung Iserbüttel in mindestens 3 bis 3,5 m Höhe zu errichten (Verhältnis 1:3).
 - vor dem 01.03. ein Reptilenschutzzaun zu errichten. Die ggf. vorgefundenen Tiere sind einzusammeln und qualifiziert in die Gemarkung Iserbüttel, Flur 4, Flurstück 91 sowie Flur 3, Flurstück 88/4 umzusiedeln (die Flächenverfügbarkeit ist jeweils durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert). Die Einzelbäume sind mit mindestens je zwei Holzhaufen (ggf. ergänzt mit Steinen auf je ca. 2-3 m Breite, 5-10 m Länge und ca. 1 m Höhe) auszustatten und dauerhaft zu unterhalten.
 - die Grabenabschnitte im Randbereich des Radweges, die überbaut werden, sind vor Verfüllung auf Amphibien und Libellenlarven abzusuchen. Die ggf. vorgefundenen Tiere sind in nicht beeinträchtigte Gewässerabschnitte in der Gemarkung Calberlah, Flur 1, Flurstück 129/2 oder in die Stülgewässer in der Gemarkung Iserbüttel, Flur 4, Flurstücke 92, 93 umzusiedeln (die Flächenverfügbarkeit ist jeweils durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert).
 - Einzelbäume und Gehölzbestände entlang des geplanten Radweges und im unmittelbaren Umfeld der Baustellenrichtungsflächen nach den Regeln der Technik (z. B. DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV Baumpflege) vor Beeinträchtigungen und Inanspruchnahme zu schützen.
 - Als funktionserhaltende Maßnahme, „measures to ensure the continuous ecological functionality“ (CEF), für das im Umfang von insgesamt 0,01 ha vorgefundene sonstige mesophile Grünland (GMS*) und „zegen“, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (CNF*), die im Geltungsbereich nachgewiesen worden sind, braucht es vor Baubeginn die Herstellung gleicher Biotoptypen, außerhalb des Plangebietes (Gemarkung Calberlah, Flur 1, Flurstück 104/3). Die Fläche ist dauerhaft als sonstiges mesophiles Grünland und zegen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen zu erhalten.
 - Die Straßen- und Radwegseitenbereiche sind beidseitig in einer Breite von je 0,75 m als halbrundete Gras- und Staudenfur (UHT, UHM) zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Eine zweiseitige Mahd nicht vor dem 15.06. ist zulässig.
 - Nach Realisierung aller im Plan festgesetzten Maßnahmen verbleibt ein Ausgleichsdefizit. Dem Plangebiet werden externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet (§ 9 Abs. 1a BauGB). Als externe naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (außerhalb des Plan-Geltungsbereichs) werden 8.800 Werteeinheiten (WE) bezogen auf Quadratmeter bzw. 0,88 Werteeinheiten (WE) bezogen auf Hektar gemäß „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (2013) des Niedersächsischen Städtebauleges der Maßnahme Anpflanzung von Gehölzen als Waldanteil und zur Entwicklung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes in der Gemarkung Iserbüttel, Flur 9, Flurstück 49/3 zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1a BauGB, umzusiedeln (die Flächenverfügbarkeit ist jeweils durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert).

- Hinweise:**
- Grundsätzlich wird eine projektbezogene Baugrunduntersuchung und ein Baugrundgutachten nach derzeit geltenden Richtlinien erforderlich.
 - Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.bawg.de/nc/nibis/>) entnommen werden.
 - Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist das Artenschutzrecht zu beachten.
 - Beim Auftreten archaischer Funde / Befunde im Rahmen von Erdarbeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde und/ oder der Kreisarchäologe zu benachrichtigen. Funde und Befunde sind zu sichern.
 - Es besteht ein allgemeiner Kampfmittelverdacht. Beim Auffinden von Hinweisen auf Abwurfkampfmittel bei Erdarbeiten ist umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst, die zuständige Polizeidienststelle oder das Ordnungsamt zu informieren.
 - Nach der DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV Baumpflege, können u. a. folgende Maßnahmen erforderlich werden:
 - Einhaltung des Mindestabstandes von 2,5 m zu Bestandsbäumen,
 - Schutzzone im Wurzelbereich (Kronentraufe zzgl. 1,5 m) bzw. am Rand des Baufeldes für angrenzende Gehölz- und Vegetationsbestände,
 - Schutzzone für Einzelbäume im Wurzelbereich oder bei geringem Platzangebot Stammschutz durch „Holzbohlenummantelung“,
 - ggf. Handschutungen im Wurzelbereich, einschließlich Wurzelschnitt und -behandlung,
 - Kronenentlastungsschnitt bei erheblichem Wurzelverlust
 - Zum Schutz des Schutzgutes Boden und Wasser ist folgendes zu beachten:
 - Der Eintrag von Schmier- und Betriebsstoffen aus Maschinen und Baufahrzeugen in Boden und Grundwasser ist u. a. durch regelmäßige Wartung und Anwendung von Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Es sind dem Stand der Technik entsprechende emissionsarme Maschinen und Baufahrzeuge zu verwenden. Die Lagerung, Verwendung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Stoffen, die auf der Baustelle zum Einsatz kommen, ist fach- und sachgerecht vorzunehmen.
 - Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen 2.1. (Spiegelstriche 3 bis 5) und 2.4. werden vertragliche Regelungen getroffen.

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Calberlah hat in seiner Sitzung am 06.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Ausbau Kreisstraße 114“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 28.03.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Calberlah, den 16.11.2022

gez. Thomas A. Gottermann
Bürgermeister

L.S.
(Siegel)

Plangrundlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster
Maßstab: 1:1000

Die Verwertung ist nur für eigene oder nichtwirtschaftliche Zwecke und die nichtöffentliche Wiedergabe gestattet (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen in der bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes jeweils geltenden Fassung).

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie die Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.03.2022; AZ: 084-L4-100/2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Githorn, den 14.11.2022

gez. i.A. Jürgens
L.S.
(Siegel)

LGLN
Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg
Katasteramt Githorn

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Githorn.

Githorn, den 11.11.2022

gez. Maike Klesen
Maike Klesen

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Calberlah hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.06.2022 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung einschließlich der nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 06.07.2022 bis 08.08.2022 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Calberlah, den 16.11.2022

gez. Thomas A. Gottermann
Thomas A. Gottermann
Bürgermeister

L.S.
(Siegel)

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Calberlah hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am 20.10.2022 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Calberlah, den 16.11.2022

gez. Thomas A. Gottermann
Thomas A. Gottermann
Bürgermeister

L.S.
(Siegel)

Inkrafttreten
Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 05.12.2022 im elektronischen Verkündungsblatt der Samtgemeinde Iserbüttel, Nr. 10 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist demit am 05.12.2022 in Kraft getreten.

Calberlah, den 05.12.2022

gez. Thomas A. Gottermann
Thomas A. Gottermann
Bürgermeister

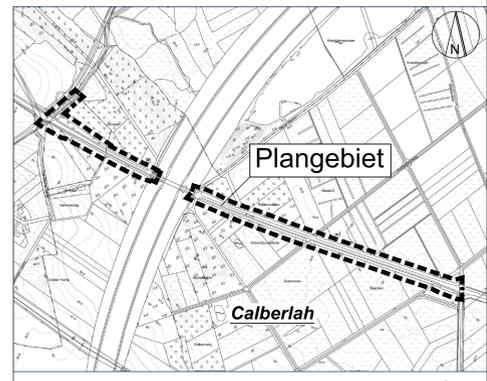
L.S.
(Siegel)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften / Mängel der Abwägung
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind beachtliche Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften, von beschriftlichen Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Calberlah,

Thomas A. Gottermann
Bürgermeister

Fläche für externe naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019 LGLN

Gemeinde Calberlah
Samtgemeinde Iserbüttel
Landkreis Githorn

Bebauungsplan
"Ausbau Kreisstraße 114"
Gemeinde Calberlah

Abschrift der Urschrift

Bearbeiter: HÄ/Ju
Datum: 12.10.2022
Maßstab: 1:1000



Gemeinde Calberlah

Samtgemeinde Isenbüttel

Landkreis Gifhorn

Begründung

zum
Bebauungsplan

„Ausbau Kreisstraße 114“,
Gemeinde Calberlah

Inhalt

A)	Allgemeines.....	4
1.	Raumordnung und Landesplanung.....	4
2.	Entwicklung des Plans / Rechtslage.....	5
3.	Geltungsbereich / Aktueller Zustand des Plangebietes.....	6
4.	Fachplanungen.....	7
5.	Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplanes.....	7
B)	Planungsinhalte.....	7
1.	Straßenverkehrs- und Wegeflächen.....	7
3.	Altablagerungen.....	8
4.	Kreisarchäologie und Denkmalpflege.....	9
5.	Grünflächen.....	9
6.	Grünordnung und Landschaftspflege.....	9
7.	Nachrichtlich übernommene Darstellungen.....	12
8.	Hinweise aus der Sicht der Fachplanungen.....	12
9.	Ablauf des Planverfahrens.....	16
8.1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung.....	16
8.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden.....	16
8.3	Öffentliche Auslegung.....	17
8.4	Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden 17	
C)	Umweltbericht.....	19
1.	Einleitung.....	19
1.2	Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	19
2.	Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	21
2.1	Bestands- und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
2.2	Bestands- und Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung.....	21
a)	Schutzgut Mensch.....	22
b)	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität.....	23
c)	Schutzgut Fläche.....	34
d)	Schutzgut Wasser – Oberflächengewässer und Grundwasser.....	34
e)	Schutzgut Boden.....	35
f)	Schutzgut Landschaftsbild.....	36
g)	Schutzgut Klima und Luft.....	36
h)	Schutzgut sonstige Kultur- und sonstige Sachgüter.....	36

2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	36
a)	Schutzgut Mensch	36
b)	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität.....	37
c)	Schutzgut Fläche	40
d)	Schutzgut Wasser – Oberflächengewässer und Grundwasser.....	40
e)	Schutzgut Boden.....	41
f)	Schutzgut Klima und Luft.....	41
g)	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung.....	41
h)	Schutzgut sonstige Kultur und sonstige Sachgüter	42
3.	Eingriffsbilanzierung / Artenschutz.....	42
3.1	Andere Planungsmöglichkeiten	47
3.2	Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz	47
4.	Zusatzangaben	47
4.1	Verwendete Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	47
4.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	47
	(Monitoring)	47
4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	48
4.4	Quellenangaben.....	48
D)	Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB	48
1.	Ziele der Planung	48
2.	Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren / Abwägung	49
E)	Realisierung der Planung	50
1.	Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet	50
2.	Kosten verursachende Maßnahmen	50
F)	Flächenbilanz	50
G)	Verfahrensvermerk.....	50

A) Allgemeines

Die Gemeinde Calberlah ist Teil der Samtgemeinde Isenbüttel. In der Samtgemeinde sind Calberlah insbesondere auf Grund des Haltepunktes der Regionalbahnen grundzentrale Teilfunktionen zugewiesen. Die Gemeinde ist charakterisiert durch die Lage zwischen der Stadt Wolfsburg und der Gemeinde Isenbüttel. Mit der Landesstraße L 292 und den Kreisstraßen K114 ist die Gemeinde gut in das regionale Straßennetz eingebunden.

Im Norden von Calberlah, nördlich der Bahntrasse verläuft in Ost – Westrichtung die Kreisstraße K 114, die Calberlah mit Wolfsburg im Osten und über Isenbüttel im Westen mit Gifhorn verbindet. Zugänge zur Bahn bestehen in Gifhorn zur Fernbahn Hannover-Wolfsburg-Berlin in Calberlah zu Regionalbahnen.

Die Gemeinde Calberlah hat nach der gemeindeeigenen Zählung aktuell rd. 3.360 Einwohner.

Gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) dürfen Landes- oder Kreisstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. § 38 Abs.3 NStrG regelt, dass Bebauungspläne nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) die Planfeststellung ersetzen können. Für das Projekt „Ausbau der Kreisstraße 114“ vom Einmündungsbereich „Dannenbütteler Weg“ in der Stadt Gifhorn über Isenbüttel und Calberlah bis an die Stadtgrenze von Wolfsburg sollen in einer Planungsgemeinschaft der drei Kommunen jeweils planfeststellungsetzende Bebauungspläne aufgestellt werden.

Gegenstand des Bebauungsplanes „Ausbau der Kreisstraße 114“ der Gemeinde Calberlah ist der Ersatzneubau des Radweges entlang der Kreisstraße (K) 114 von der nordwestlichen Gemeindegrenze westlich des Elbe-Seitenkanals bis zum Kreuzungsbereich vor der Mühlenriede im Osten.

Im Wesentlichen wird Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Eine Entwurfsplanung für den Ausbau des Radweges wird die genaue Wegeführung, die Fahrspuren und die Seitenanlagen wiedergeben und dem Bebauungsplan als Illustration (Anlage) beigelegt. In diesem Zusammenhang sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umgestaltung des Kreuzungspunktes K 114 / K 117 geschaffen werden.

1. Raumordnung und Landesplanung

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) ist der Raumordnungsplan für das Land Niedersachsen. Das LROP basiert auf einer Verordnung aus dem Jahre 1994, wurde seitdem mehrfach aktualisiert, im Jahr 2008 neu bekannt gemacht und zuletzt 2017 geändert.

Mit verbindlichen Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen (Siedlung, Verkehrswege, Rohstoffgewinnung u. a.) und deren Entwicklungen dient das LROP dazu, die oftmals widerstrebenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Interessen an den Raum aufeinander abzustimmen. Es stellt so die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar.

Nach landesplanerischen Zielvorgaben liegt die Samtgemeinde Isenbüttel in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen (Landesraumordnungsprogramm Nds. 2008). In den Metropolregionen sollen die Innovationstätigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,

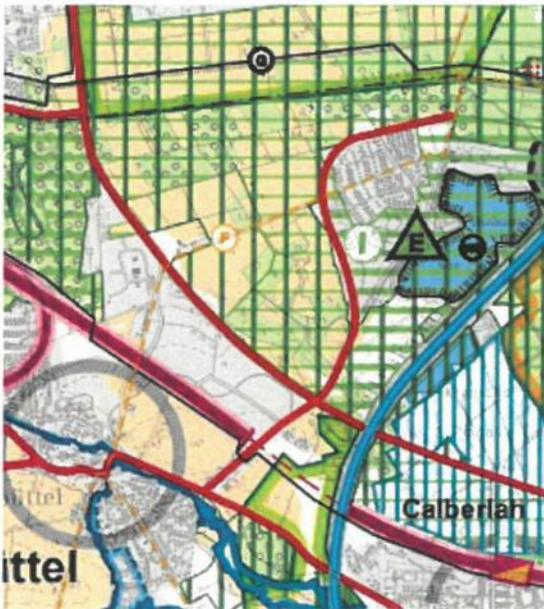
die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte, die Arbeitsmarktschwerpunkte und die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur entwickelt werden.

Entsprechend dem LROP ist die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren. Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden. Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstärkung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.¹

In der zeichnerischen Darstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes ist die Trasse der K 114 als Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung festgelegt.

Entsprechend der Begründung zum RROP hat sich im Großraum Braunschweig u.a. die Siedlungsachse Wolfsburg - Calberlah - Isenbüttel – Gifhorn mit einer unterschiedlich dichten Abfolge von Siedlungskonzentrationen herausgebildet.² Die Erweiterung des Radweges entlang dieser Siedlungsachse, die durch die K 114 begleitet diese Siedlungsachse.

Insofern sind die kommunalen Planungsziele im Grundsatz mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar bzw. decken sich mit diesen.



Quelle: RROP 2008; Regionalverband Braunschweig

2. Entwicklung des Plans / Rechtslage

In der bisher wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Isenbüttel ist die gesamte Trasse der Kreisstraße 114 als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt. Der Bebauungsplan „Ausbau der Kreisstraße 114“ ist demzufolge aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

¹ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), Fassung vom 26.09.2017; 4.1.1

² Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht dokumentiert sind. Sie sind Gegenstand der Abwägung und werden entsprechend berücksichtigt.

Dem vorliegenden Bebauungsplan liegen insbesondere folgende Gesetze zu Grunde:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG BNatSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)
- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Calberlah

Mit der Bebauungsplanung wird von der Möglichkeit des § 38 Abs. 3 NStrG Gebrauch gemacht, die Planfeststellung zu ersetzen. Mit dem Bebauungsplan wird die Rechtsgrundlage zur Realisierung einer 3 m breiten Interkommunalen Radwegeverbindung geschaffen, die durch den Landkreis Gifhorn im Rahmen der Förderkulisse „Stadt und Land“ realisiert werden soll. Um den Radweg von Gifhorn über Isenbüttel und Calberlah lückenlos bis an die Wolfsburger Stadtgrenze bauen zu können, haben die drei Kommunen beschlossen, die Bauleitplanung im Rahmen einer Zweckvereinbarung als gemeinsames Projekt zu planen und dem Landkreis Gifhorn, als Träger der Straßenbaulast, so die erforderliche Rechtsgrundlage für den Bau des Zweirichtungsradweges zu erarbeiten. Die erforderlichen Beschlüsse werden jeweils durch die Stadt und die beiden weiteren Gemeinden erfolgen.

Als rechtliche Besonderheit gibt es zwischen Isenbüttel und Calberlah einen kleinen Bereich, der zu beiden Gebietseinheiten gehört. Für diesen Teilbereich werden die notwendigen Beschlüsse in beiden Gemeinden zu fassen sein.

3. Geltungsbereich / Aktueller Zustand des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,7 ha und wird im Osten und Westen durch die Straßenverkehrsfläche der Kreisstraße 114 begrenzt. Im Norden und Süden grenzen überwiegend land- und forstwirtschaftliche Flächen an. Das Plangebiet wird von dem Elbe-Seitenkanal gekreuzt.

Das Plangebiet umfasst hauptsächlich die bereits vorhandene Straßenparzelle der K 114 und wird durch die Fahrbahn mit Nebenanlagen und den westlich angrenzenden Radweg geprägt.

4. Fachplanungen

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn von 1994 trifft für das Plangebiet keine planungsrelevanten Aussagen.

5. Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplanes

Der Landkreis Gifhorn plant den Ersatzneubau und die Erweiterung auf eine Gesamtbreite von 3 m des bereits bestehenden Radweges zwischen Gifhorn und Wolfsburg entlang der Kreisstraße K 114. Die K 114 verläuft nördlich der Gemeinde Calberlah. Der bestehende Radweg weist bisher eine Breite von ca. 1,80 m auf und verläuft in nur einem Abstand von ca. 1,40 m parallel zur K 114. Die beengten Platzverhältnisse und der schlechte Zustand der Fahrbahndecke stellen ein außerordentliches Gefahrenpotential für Radfahrer dar.

Ziel der Baumaßnahme ist die Anlage eines Zweirichtungsradweges mit einer Breite von 3 m und mit ausreichendem Abstand zur Straße, sodass weiterhin die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer sichergestellt und ein Anreiz zur vermehrten Fahrradnutzung gegeben wird. Der Radweg soll eine möglichst hohe Durchschnittsgeschwindigkeit auf längeren Strecken begünstigen.

Der Radwegausbau beginnt östlich von Gifhorn kurz vor dem Knotenpunkt Dannenbütteler Weg / Osttangente (K 114) und verläuft parallel zur K 114 nach Süden im Stadtgebiet bis zur Stadtgebietsgrenze. Im Weiteren wird der Ausbau des Radweges in den Gemeinden Isenbüttel und Calberlah weitergeführt. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau dieses Radweges zu schaffen, wird planfeststellungsersetzend im Gebiet der Gemeinde Calberlah der Bebauungsplan „Ausbau der Kreisstraße 114“ aufgestellt.

B) Planungsinhalte

1. Straßenverkehrs- und Wegeflächen

Kreisstraße 114

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht weitgehend dem Trassenverlauf der vorhandenen Kreisstraße 114. Der Landkreis Gifhorn als zuständiger Straßenbaulastträger beabsichtigt den begleitenden Radweg zu erneuern. Im gesamten Geltungsbereich wird daher öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Eine Entwurfsplanung für den Ausbau des Radweges wird die genaue Wegeführung, die Fahrspuren und die Seitenanlagen wiedergeben und dem Bebauungsplan als Illustration (Anlage) beigelegt.

Ziel der Baumaßnahme ist die Anlage eines kombinierten Zweirichtungsradweges mit einer Breite von 3 m und mit ausreichendem Abstand zur Straße, sodass weiterhin die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer sichergestellt und ein Anreiz zur vermehrten Fahrradnutzung gegeben wird. Der Radweg soll eine möglichst hohe Durchschnittsgeschwindigkeit auf längeren Strecken insbesondere auch für e Bikes begünstigen.

Bei der Ausformung der Fahrbahnen sind diese und deren Anlagen (u.a. Verkehrsleiteneinrichtungen) so zu gestalten, dass auch groß dimensionierte Züge, Maschinen und Geräte der

Land- und Fortwirtschaft diese Bereiche ungehindert passieren können. Des Weiteren sind von dem Bauvorhaben betroffene und beanspruchte landwirtschaftliche Infrastruktureinrichtungen wieder fachgerecht anzuschließen bzw. herzustellen und vorhandene Zufahrten ordnungsgemäß anzulegen.

Weiterhin ist beabsichtigt, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Ausbau des Kreuzungsbereiches K 114 / K 117 zu schaffen. Bei sehr starkem Besucherverkehr am Tankumsee weist der Knotenpunkt zeitweise Probleme im Verkehrsablauf auf. Dazu wurden seitens des Landkreises Gifhorn verkehrstechnische Untersuchungen³⁴ durchgeführt. Als Ergebnis ist ein zusätzlicher Rechtsabbiegestreifen an der K 117 aus Richtung Tankumsee benannt. Die dafür erforderlichen Flächen sind in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgenommen worden.

Widmung

Es ist beabsichtigt, alle öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes, sofern noch erforderlich, entsprechend zu widmen. Die Widmung der Straßen und Wege erfolgt gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz mit der Verkehrsübergabe.

2. Ver- und Entsorgung

Im Plangebiet sind Leitungen im Bereich der bereits ausgebauten Straße oder im vorhandenen Radweg vorhanden.

3. Oberflächengewässer

Mit dem Radweg-Neubau sind Veränderungen an Gewässern einschließlich Ufern und die Herstellung von Überfahrten verbunden. Im südlichen Abschnitt, östlich des Elbe-Seitenkanals, ist das Überschwemmungsgebiet „Allerkanal und Nebengewässer“ betroffen. Der durch dieses Vorhaben beeinträchtigte Retentionsraum ist entsprechend zu kompensieren.

Die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer bedürfen nach §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der wasserrechtlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung. Die zur Realisierung der Planung gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind einzuholen.

4. Altablagerungen

Im Rahmen der Bauleitplanung hat die Stadt nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB die „allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ zu berücksichtigen. Dabei ist zu prüfen, ob und inwieweit erhebliche Gefährdungen für Umwelt und Gesundheit vorliegen.

³ Verkehrstechnische Untersuchung zum Knotenpunkt K 114/ K 117 im Landkreis Gifhorn; Ingenieurgemeinschaft Dr. Ing. Schubert, Hannover – Ergänzung Oktober 2021

⁴ Verkehrsuntersuchung zur K 114 im Raum Isenbüttel, Aktualisierung des Ausbaukonzeptes Wolfsburger Straße bis K 117, Ingenieurgemeinschaft Dr. Ing. Schubert, Hannover – November 2018

Insbesondere ist die Frage zu klären, ob Gefahren für die im konkreten Einzelfall vorgesehenen baulichen Nutzungen zu erwarten sind.

Das Land Niedersachsen weist in seinem NIBIS Kartenserver keine Altablagerungen im Geltungsbereich aus. Sonstige Hinweise auf einen Altstandort sind nicht bekannt.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) hat für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Luftbildauswertung vorgenommen. Es besteht daher der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Bei dem geplanten Ersatzneubau des Radweges handelt es sich um eine Erweiterung des bereits bestehenden Weges entlang der K 114. Die Kreisstraße mit ihren Nebenanlagen ist nach 1945 gebaut worden. Eine Luftbildauswertung der Abwurfkampfmittel erscheint daher für den Ersatzneubau entbehrlich. Bei der Auftragsvergabe zu der Baumaßnahme ist seitens des Straßenbausträgers darauf hinzuweisen und ggf. ist eine baubegleitende Sondierung vorzunehmen. Beim Auffinden von Hinweisen auf Abwurfkampfmittel bei Erdarbeiten ist umgehend das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

5. Kreisarchäologie und Denkmalpflege

Nach Unterlagen und Wissen der Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn sind in dem geplanten Bereich keine Bodendenkmale bekannt. Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde/ der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014; ingo.eichfeld@gifhorn.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

6. Grünflächen

Grünflächen werden im Rahmen des Bebauungsplanes nicht festgesetzt. In dem planfeststellungersetzenden Straßenentwurf ist die genaue Aufteilung des Straßenprofils mit Fahrbahn, Fahrradweg und Nebenanlagen wie Begleitgrün und Graben dargestellt. Die Trassenführung des Radweges wird so gewählt, dass Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermieden werden. Durch eine fachliche Baubegleitung wird dem Artenschutzrecht im besonderen Maße entsprochen.

Vorhandene bedeutsame Einzelbäume entlang der Verkehrsfläche sind durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu erhalten. Sie dienen insbesondere als Lebensraum wildlebender Arten.

7. Grünordnung und Landschaftspflege

Zum Bau des Radweges wird die Trassenführung so gewählt, dass unter Abwägung der Belange von Natur und Landschaft einerseits und einer verkehrsgerechten Radwegeplanung

andererseits, die Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert und die für den ergänzenden Radwegbau zu fällenden Gehölze in räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet ersetzt und das Artenschutzrecht angemessen berücksichtigt wird. Es werden beidseitig des neuen Radweges Gras- und Staudenfluren zu entwickeln sein und Gehölzpflanzungen (Bäume und Sträucher) außerhalb des Plangebietes vorgenommen, da im unmittelbaren Trassenbereich die notwendigen Abstände zu den bestehenden Leitungen eingehalten werden müssen und somit vor Ort keine Ersatzbaumpflanzungen gemäß Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Calberlah vorgenommen werden können.

Zunächst ist mit einer Potentialabschätzung Fauna auf der Basis der bisher erfolgten Bestandserfassung bilanziert worden. Parallel zum Planverfahren sind weitere Kartierungen insbesondere der Amphibien, Reptilien und der Brutvögel sowie sonstiger Nahrungsgäste vorgenommen worden. Im Falle von Tiernachweisen während der Bauarbeiten sind diese in ausgewählte Habitate außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches umzusetzen.

Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen als Waldmantel und zur Entwicklung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes sowie notwendige Ersatzpflanzungen gemäß Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Calberlah werden außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches vorgenommen.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen/ Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen einer Umweltbauleitung (UBB) zu gewährleisten. Die UBB umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Beteiligung an der Erstellung der Bauausführungsunterlagen
- Anlaufbaubesprechung: Information/Sensibilisierung der örtlichen Bauleitung und der Bauleiter der Baufirmen
- Örtliche Kontrolle: einmal wöchentlich, ggf. je nach örtlichem Baufortschritt auch öfter (bedarfsabhängig)
- Teilnahme an Baubesprechungen nach Bedarf
- Bautagebuch und ggf. fotografische Dokumentation
- Ansprechpartner für UBB ist die Untere Naturschutzbehörde

Die Weisungsbefugnis der UBB ist vertraglich zu regeln.

Für das Ausgleichsdefizit von 0,88 WE, bezogen auf Hektar, das insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Boden sowie Tiere, Pflanzen und Biodiversität verloren geht, ist ein Ausgleich zu fordern und wird durch Zuordnung zu externen Flächen erfolgen.

Als externe naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme (außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches) werden 8.800 Werteinheiten (WE) bezogen auf Quadratmeter bzw. 0,88 Werteinheiten (WE) bezogen auf Hektar gemäß „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (2013) des Niedersächsischen Städtetages für das Anpflanzen von Gehölzen als Waldmantel und zur Entwicklung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes, in der Gemarkung Isenbüttel, Flur 9, Flurstück 49/3, zugeordnet.

Anpflanzung von Gehölzen als Waldmantel und Entwicklung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes

Für die durch dieses Vorhaben verloren gegangenen Lebensräume für die heimische Pflanzen- und Tierwelt und zur Förderung und Aufwertung des Bodenschutzes werden Gehölzpflanzungen in lockerer Anordnung als Waldmantel mit verschiedenen standortgerechten, gebietseigenen Laubbäumen und Strauchgruppen im Umfang von 2.000 m² und die Entwicklung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes von insgesamt 1.000 m² vorgenommen (Pflanzenliste – siehe Anlage) und sind auf Dauer zu erhalten. Der Waldmantel und die Aufforstung soll sich ungestört entwickeln und unterliegt daher keiner Pflege (kein Rückschnitt). Es wird eine Wildschutzzäunung für die Dauer von sechs Jahren erforderlich. Soweit erforderlich, sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Je 100 m² Fläche sind folgende Pflanzungen unter Beachtung der Pflanzqualitäten gemäß o. g. Pflanzenliste als Waldmantel vorzunehmen: ein Baum 1. Ordnung, zwei Bäume 2. Ordnung, fünf Heister und 40 Sträucher.

Je 100 m² Fläche sind folgende Pflanzungen unter Beachtung der Laubbäume - Forstware Pflanzqualitäten gemäß o. g. Pflanzenliste für die Aufforstung zur Entwicklung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes vorzunehmen: 30-40 Stück standortgerechte Laubholzarten.

Näheres regelt ein städtebaulicher Vertrag.

- Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Dabei gilt grundsätzlich, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanzbarer Untergrund) zu schützen ist. Die baubedingt beeinträchtigten Strukturen sind vor Fertigstellung des Vorhabens wiederherzustellen. Die Bankette und Mulden sind als Gras- und Staudenfluren zu entwickeln.

Eine Kompensation für die Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die neu entstandenen Versiegelungen erfolgt vor allem auf externen Flächen, im gleichen Naturraum („Weser-Aller-Flachland“) des Vorhabenstandortes und für den verloren gegangenen Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet „Allerkanal und Nebengewässer“, östlich des Elbe-Seitenkanals, südlich der K 114. Das anfallende Oberflächenwasser soll von den Verkehrsflächen seitlich versickert werden. Hierdurch wird sämtliches Oberflächenwasser dem Naturhaushalt wieder zugeführt und die abflussmindernde Wirkung der Flächen nicht beeinträchtigt.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten.

Nach Umsetzung aller vorgenannten Maßnahmen wird der ermöglichte Eingriff in Natur und Landschaft angemessen kompensiert und es verbleiben keine nachhaltigen Beeinträchtigungen.

8. Nachrichtlich übernommene Darstellungen

Auf die geltende „Satzung über den Schutz des Baumbestandes“ der Gemeinde Calberlah wird ausdrücklich hingewiesen.

9. Hinweise aus der Sicht der Fachplanungen

Mit Schreiben vom 02.02.2022 teilt die **Kreisarchäologie und untere Denkmalschutzbehörde** des Landkreises Folgendes mit:

Nach Unterlagen und Wissen der Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn sind in dem geplanten Bereich keine Bodendenkmale bekannt. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen daher aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014; in-go.eichfeld@gifhorn.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde.

In der Umgebung des geplanten Gebietes sind keine Baudenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vorzufinden.

Somit sind Auflagen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 02.05.2022 teilte die **untere Wasserbehörde** Folgendes mit:

Untere Wasserbehörde

Der Bebauungsplan beinhaltet den Neubau des Radweges an der K 114 auf dem Gemeindegebiet Calberlah von Nordwesten bis zum Osloßer Weg.

Mit dem Radweg-Neubau sind Veränderungen an Gewässern einschl. Ufern und die Herstellung von Überfahrten verbunden. Im südlichen Abschnitt ist das Überschwemmungsgebiet „Allerkanal und Nebengewässer“ betroffen.

Die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer bedürfen nach §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der wasserrechtlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung.

Der Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung ist gesondert zu stellen. Ihm müssen auch die Umweltverträglichkeitsvorprüfung und ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag zur

Einhaltung der Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) sowie die naturschutzfachlichen Unterlagen beigefügt werden.

Die Notwendigkeit der Eingriffe in die Gewässer ist zu begründen und es sind Kompensationsmaßnahmen zur Gewässeraufwertung vorzusehen.

Die Herstellung oder wesentliche Veränderung von Durchlässen bedürfen gemäß § 57 NWG i.V.m. § 36 WHG einer wasserrechtlichen Genehmigung, die ebenfalls bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist und konzentrierend in die Plangenehmigung eingehen kann.

Im Überschwemmungsgebiet sind die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten.

Eine Ausnahme kann nach § 78 Abs. 5 WHG zugelassen werden, wenn insbesondere der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Es ist zu ermitteln, in welchem Umfang Hochwasserrückhalteraum verloren geht, dieser ist vollständig und vor Ausbau des Radweges auszugleichen. Die Einhaltung der übrigen genannten Voraussetzungen ist darzulegen.

Die Ausnahmegenehmigung kann ebenfalls bei Genehmigungsfähigkeit in die wasserrechtliche Plangenehmigung eingeschlossen werden.

Die Zugänglichkeit zu den Gewässern muss für Räumgeräte für die Gewässerunterhaltung weiterhin gegeben sein.

Ggf. erforderliche Gewässerumleitungen und Wasserhaltungen sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorab anzuzeigen. Je nach Art, Dauer und Fördermenge bedürfen die Maßnahmen ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Mit Schreiben vom 25.04.2022 teilte **die Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz** Folgendes mit:

Für die Oberflächengewässer besteht keine Betroffenheit des NLWKN als TÖB. Der betrachtete Streckenabschnitt der Kreisstraße 114 im Bereich der Gemeinde Calberlah weist keine Kreuzungen mit Gewässern des berichtspflichtigen Gewässernetzes nach WRRL auf. Beidseitig der K 114 befinden sich jedoch Straßenentwässerungsgräben, die die K 114 an drei Stellen durch Gräben / Rohrleitungen unterqueren. Für das anfallende Oberflächenwasser ist eine lokale Versickerung vorgesehen. Aus Sicht des GLD sind für die Oberflächenwasserkörper keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Der Geschäftsbereich 4r „Regionaler Naturschutz“ als Fachbehörde für Naturschutz (FfN) ist vorliegend als TÖB nicht betroffen, landeseigene Naturschutzflächen werden von der Planung nicht tangiert. Fachbehördlich beratend wird auf folgendes hingewiesen

B-Plan „Ausbau der Kreisstraße 114“ in der Gemeinde Calberlah:

Von dem Vorhaben sind östlich des Elbe-Seitenkanals ein landesweit wertvoll kartierter Biotopbereich (Kartiernummer: 3528 105, „Feuchtwiesenbrache“) und ein für die Fauna wertvoll kartierter Bereich betroffen. Ansprechpartner zu ersterem beim Landesweiten Naturschutz der NLWKN-Betriebsstelle

Hannover/Hildesheim ist Herr Christoph Kirch, (Christoph.Kirch@nlwkn.niedersachsen.de; Tel.: 0511 / 3034-3118).

Nähere Informationen zum „für die Fauna wertvoll kartierten Bereich“ können beim Landesweiten Naturschutz der NLWKN-Betriebsstelle Hannover/Hildesheim; Ansprechpartnerin:

Frau Iris Richter, (Iris.Richter@nlwkn.niedersachsen.de; Tel.: 0511 / 3034-3217) eingeholt werden.

Es wird angeregt, die vorgenannten Informationen –so noch nicht geschehen- in die weiteren Planungen einzubeziehen, um möglichen Beeinträchtigungen dieser Umweltbelange frühzeitig entgegenzuwirken.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Naturschutzgebiet „Kranichsmoorsee“ nur unweit nördlich der K 114 liegt und daher bei der weiteren fachlichen Planung mit einbezogen werden sollte.

Mit Schreiben vom 29.04.2022 teilte die **LSW Netz GmbH & Co. KG** Folgendes mit:

Im Planbereich des Bebauungsplans verlaufen Versorgungleitungen für Strom. Die Leitungen liegen im Kreuzungsbereichen der K 114 zur K117.

Diese Leitungen bedürfen besonderen Schutzes und Beachtung. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Leitung müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Generell dürfen unsere Versorgungsanlagen nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, damit das Wurzelwerk Leitungen und Kabel nicht beschädigen kann und diese für Reparatur- und Erneuerungsarbeiten zugänglich bleiben. Bezüglich einzuhaltender Abstände, Schutzstreifen und Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen sind die beigefügten „Anweisungen zum Schutz unterirdischer Leitungen“ zu beachten.

Bei Veräußerung der Flächen sind Leitungs-rechte bzw. Dienstbarkeiten einzutragen.

Sofern Bauarbeiten im Bereich unserer Leitungen oder Anlagen geplant sind, stimmen Sie diese bitte im Vorfeld mit uns ab. Vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten im Bereich der Kabel und Leitungen ist unser vor Ort zuständiger Netzmeister Herr Olaf Küster (+49 (5371) 802-2321) zu informieren. In einigen Fällen ist es erforderlich, die Leitungen temporär abzuschalten.

Eine aktuelle Planauskunft für unsere vorhandenen Medien erhalten Sie unter:

<https://www.lsw-netz.de/service/planauskunft/>

Mit Schreiben vom 12.05.2022 teilte das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** Folgendes mit:

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Kategorie Seltene Böden (statistisch) Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden teilweise empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobereich 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Altbergbau

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

Baugrund

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers - 2 -

"Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

10. Ablauf des Planverfahrens

8.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde mit dem Vorentwurf im Rahmen einer Auslegung in der Zeit vom 06.04.2022 bis 02.05.2022 durchgeführt.

8.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB wurden mit Schreiben vom 22.03.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 02.05.2022 aufgefordert.

8.3 Öffentliche Auslegung

Zum Planverfahren gemäß § 3 (2) BauGB hat die öffentliche Auslegung vom 08.07.2022 bis 08.08.2022 im Rathaus der Gemeinde Calberlah stattgefunden.

8.4 Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 28.06.2022 benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist aufgefordert.

Anlage

Pflanzenliste für naturschutzrechtliche Kompensationsflächen

Bäume 1. Ordnung (Pflanzqualität: Stammumfang: StU 16-18 cm)

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)

Bäume 2. Ordnung (Pflanzqualität: Stammumfang: StU 12-14 cm)

Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Wild-Apfel (*Malus sylvestris*)
Wild-Birne (*Pyrus pyraeaster*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)

Sträucher (Pflanzqualität: 2 x v. S, Pflanzdichte: 1 Pflanze / m²)

Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Hunds-Rose (*Rosa canina*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)

Laubbäume - Forstware (2/0 Sämling 50-80, Autochthone Herkunft, Vorkommensgebiet 1 – Nord-deutsches Tiefland – Weser-Aller-Flachland oder Lüneburger Heide, Pflanzabstand 2 x 2,5 m)

Stieleiche (*Quercus robur*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)

C) Umweltbericht

1. Einleitung

Der Landkreis Gifhorn hat für das Projekt eines Radweg-Neubaus längs der K 114 einen Förderantrag im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“ eingereicht und einen Zuschlag erhalten.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB dient u. a. dazu, um von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Anregungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang / Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu erhalten.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Gegenstand dieses Bebauungsplanes „Ausbau Kreisstraße 114“ im Verwaltungsbereich Calberlah wird der Ersatzbau eines ca. 1,5 km langen Radweg-Neubaus und die Erweiterung auf eine Breite von 3 m des westlich der K 114 von der „Tankumsee-Kreuzung“ / K 117 westlich des Elbe-Seitenkanals bis zum Kreuzungsbereich vor der Mühlenriede im Osten des Elbe-Seitenkanals.

Daher wird im Bebauungsplan Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Eine Entwurfsplanung für den Ausbau des Radweges wird die genaue Wegeführung, die Fahrspuren und die Seitenlängen wiedergeben und dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.

1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die festgelegten Ziele des Umweltschutzes ergeben sich vor allem aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a, § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern.

Bei der Planaufstellung des planfeststellungersetzenden Bebauungsplanes werden insbesondere die folgenden, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegten Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- Schutz von Kulturgütern
- Klimaschutz

Hier ist anzumerken, dass durch den 3 m breiten Ausbau des Fahrradweges ein besonderer Beitrag zur Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs und somit zur Vermeidung motorisierter Individualverkehrs geleistet wird. Dies ist im besten Sinne eine Maßnahme zum Klimaschutz.

Maßgebliche Vorgaben, die berücksichtigt werden, geben folgende Gesetze:

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 1 Abs. 1 bis 6 BNatSchG dargelegt. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung sind diese Grundsätze in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Ausbau Kreisstraße 114“ werden die Belange von Natur und Landschaft sowie die voraussichtlichen Beeinträchtigungen ermittelt. Das konkrete Maß des Eingriffes wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bestimmt. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden benannt.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) fasst die gesetzlichen Anforderungen für den Umgang mit dem Schutzgut Boden. Zentrale Anforderung ist der sparsame Umgang mit diesem nicht vermehrbaren und nur schwer regenerierbaren Schutzgut.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beschreibt seinen Zweck in § 1 Abs. 1 BImSchG folgendermaßen: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tieren und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die daraus abgeleiteten Vorschriften des Gesetzes sind im Allgemeinen auf den Bau bestimmter Anlagen ausgerichtet und in speziellen Genehmigungsverfahren anzuwenden. In der Bauleitplanung dienen sie der Orientierung für die Rückhaltung schädlicher Auswirkungen – wie zum Beispiel Lärmimmissionen – und haben für die fehlerfreie Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine grundlegende Bedeutung.

Da der Neubau des Fahrradweges einen Eingriff in die Verkehrsanlage darstellt, sind die Verkehrslärmimmissionen nach der Verkehrslärmschutzverordnung 97 (VLSchV97) in angrenzenden bzw. benachbarten Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Sanierungsgrenzwerte nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16.BImSchV) ist nachzuweisen.

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (DSchG ND) bestimmt maßgeblich die Anforderungen, die sich mit Blick auf den Schutz von Kultur- und Sachgütern ergeben. Zu beachten sind obertägige Denkmale, wie z.B. historische Bausubstanz und historische Gartenanlagen, sowie archäologische Bodendenkmale, wie z.B. frühzeitliche Siedlungsstätten.

Das Freiraumentwicklungskonzept für den Regionalverband Großraum Braunschweig (FREK 3.0, 2020) stellt eine Querung im Bereich der Trasse der K 114 dar: Im Bereich des Elbe-Seitenkanals ist ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg, nördlich der K 114 (östlich des Elbe-Seitenkanals) ist ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

2. Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird der derzeitige Umweltzustand (Basisszenario) dargestellt und eine Prognose über die Entwicklungen des Umweltzustands bei Durchführung der Planung einzeln für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild vorgenommen. Weiterhin werden potentielle umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter geprüft. Soweit möglich, werden auch die wahrscheinlich auftretenden erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt.

2.1 Bestands- und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne o. g. Vorhaben würde es keine Veränderungen vor Ort geben. Eine Zunahme des Radverkehrs und Verlagerung weg vom motorisierten Individualverkehr wären nur begrenzt zu erwarten.

2.2 Bestands- und Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Überbauung und Versiegelung durch Verkehrsflächen für einen Radweg-Neubau führen zu Veränderungen in einem bereits schon vorgeprägten Bereich durch den vorhandenen Radweg und die Kreisstraße 114. Das Vorhaben hat insbesondere Eingriffe in das Schutzgut Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere zur Folge. Vereinzelt gehen potentielle Lebensräume durch z. B. Gehölzrodungen und Versiegelungen verloren.

Die Prüfung erfolgt im Folgenden schutzgutbezogen auf der Grundlage der Auswertung übergeordneter Planungen und Fachgutachten. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind für einzelne Schutzgüter Umweltauswirkungen zu erwarten.

Methodik:

Im Hinblick auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden

- das Regionale Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig
- Bodenübersichtskarten
- die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 2013
- das Freiraumentwicklungskonzept (FREK) des Regionalverbandes Großraum Braunschweig
- der Masterplan 100% Klimaschutz des Regionalverband Großraum Braunschweig, den sich die Stadt zu eigen gemacht hat
- die Machbarkeitsstudie „Voruntersuchungen zu einer Machbarkeitsstudie für einen Radschnellweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ (alw, Prof. Thomas Kaiser, Beedenbostel, November 2020)
- der „Radweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ - Überschlüssiger Variantenvergleich (LaReG, Braunschweig, Dezember 2021)
- der Potentialabschätzung Fauna – zum Radweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg (LaReG, Braunschweig, April 2022)
- dem Kartierbericht zum Radweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg (LaReG, Braunschweig, Mai 2022)

- die Aussagen zum Artenschutz zum Radweg an der Kreisstraße 114 (LaReG, Braunschweig, Mai 2022)
- der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit - Planung und Herstellung eines Radweg-Neubaus entlang der Kreisstraße (K) 114 von der nordwestlichen Gemeindegrenze Calberlah westlich des Elbe-Seitenkanals bis zum Einmündungsbereich vor der Mühlenriede östlich des Elbe-Seitenkanals (Stadt Gifhorn, Juni 2022)

ausgewertet.

Das Vorhaben beinhaltet die Planung und Errichtung des Ersatzneubaus eines ca. 1,5 km langen Radweges entlang der K 114, der zuvor nur ca. 1,80 m breit war, zwischen „Tankumsee-Kreuzung“ (K 114/ 117) westlich des Elbe-Seitenkanals bis zum Kreuzungsbereich vor der Mühlenriede im Osten des Elbe-Seitenkanals.

a) Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes setzt vor allem Verkehrsflächen fest.

Immissionen / Lärm

Während der Bauzeit können sich durch den Betrieb von Baumaschinen temporär höhere Lärmimmissionen ergeben. Es werden während der Bauzeit der Baubetrieb und die Baustelle visuell und akustisch wahrnehmbar sein, einschließlich möglicher Lichtemissionen. Entsprechende Belastungen sind aufgrund des temporären Charakters regelmäßig vertretbar und hinzunehmen.

Erholung

Die Herstellung eines Radweges dient den Radfahrenden insbesondere als weitere komfortable Verkehrsstrasse von Gifhorn zum Naherholungsgebiet Tankumsee und nach Wolfsburg. Zugleich kommt dem Radweg auch eine gesteigerte Erholungsfunktion im touristischen Radwegenetz zu und trägt auch zu einer besseren und intensiveren Erlebbarkeit der Landschaft bei.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Der Geltungsbereich für den Radweg-Neubau ist in unmittelbarer Nähe durch den vorhandenen, ca. 1,80 m breiten Radweg und die K 114 vorgeprägt.

Während der Bauzeit können sich durch den Betrieb von Baumaschinen temporär höhere Lärmimmissionen ergeben. Es werden während der Bauzeit der Baubetrieb und die Baustelle visuell und akustisch wahrnehmbar sein, einschließlich möglicher Lichtemissionen. Entsprechende Belastungen sind aufgrund des temporären Charakters regelmäßig vertretbar und von den Anwohnern und Erholungsuchenden hinzunehmen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes stellt sich zu einem großen Teil als Verkehrsfläche, Gras- und Staudenfluren, Graben, Grünland, Gehölzbestände und Wald dar.

Im Rahmen der Erstellung der Machbarkeitsstudie „Voruntersuchungen zu einer Machbarkeitsstudie für einen Radschnellweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg“⁵, durch den überschlägigen Variantenvergleichs zum „Radweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg“⁶ sowie durch den Kartierbericht⁷ ist das Vorhabengebiet dieses Bebauungsplanes im Wesentlichen kartiert worden.

Folgende Biotoptypen gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgefunden worden⁸:

Kiefernforst (WZK)

Hybridpappelforst (WXP)

Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)

Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)

Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)

Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS)

Nährstoffreicher Graben (FGR)

Sonstiges extensives Feuchtgrünland (GEF)

Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)

Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)

Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)

Straße (OVS)

Weg (OVW)

Von den im Geltungsbereich nachgewiesenen Biotoptypen, unterliegt insbesondere östlich des Elbe-Seitenkanals, das sonstige mesophile Grünland (GMS) mit ca. 0,005 ha und der seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Flutrasen (GNF) mit ca. 0,008 ha dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG. Aufgrund seiner besonderen Bedeutung werden diese im Vorfeld des Baustarts als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme – außerhalb des B-Plan Geltungsbereiches im Bereich Gemarkung Calberlah, Flur 1, Flurstück 104/3 neu entwickelt und damit kompensiert. Eine entsprechende Ausnahme von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG wird bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn beantragt.

⁵ alw, Prof. Dr. Thomas Kaiser, Beedenbostel, November 2020.

⁶ LaReG, Braunschweig, Dezember 2021.

⁷ LaReG, Braunschweig, Mai 2022.

⁸ a. a. O.

Im Rahmen der Erstellung des Variantenvergleichs⁹ sind östlich des Elbe-Seitenkanals, südlich der K 114, die geschützten Pflanzenarten *Lorbeer-Weide* (*Salix pentandra*), außerhalb des Eingriffsbereichs sowie die Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), der Färber-Ginster (*Genista tinctoria*) und die Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) nachgewiesen worden. Mit Hilfe der Umweltbaubegleitung werden o. g. Pflanzenbestände -im Rahmen der Ausführung – an geeignete Standorte verbracht.

Etwa 100 m nördlich der K 114 und unmittelbar östlich des Elbe-Seitenkanals liegt das Naturschutzgebiet „Kranichsmoorsee“ (seit 16.11.1982 in Kraft). Von dem Vorhaben sind östlich des Elbe-Seitenkanals ein landesweit wertvoll kartierter Biotopbereich (Kartiernummer: 3528 105, „Feuchtwiesenbrache“) und ein für die Fauna wertvoll kartierter Bereich betroffen.¹⁰ Die Feuchtwiesenbrache befindet sich insbesondere nördlich der K 114.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Allertal - Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ (vom 19.12.1991, i. d. z. Zt. g. F.), v. a. südlich der K 114. Eine entsprechende Ausnahme von den Verboten gemäß § 4 Landschaftsschutzgebietsverordnung „Allertal – Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 7 vom 01.04.1997, in der z. Zt. g. F.) ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Aufgrund des o. g. Radwege-Neubaus der südlich der K 114 verläuft, mit einer Entfernung von ca. 400 m zum Natura 2000 – Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (3021-331) bzw. zum NSG "Barnbruch Wald", das im o. g. FFH-Gebiet liegt, ist eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt worden¹¹: Durch die Planung wird ein Teil des o. g. Radwegbereiches, der im Überschwemmungsgebiet „Allerkanal und Nebengewässer“ liegt, neu hergestellt. Das Vorhaben, das mit Baufeldfreimachung durch Roden- und auf den Stock setzen von Gehölzen sowie einer teilweisen Grabenverlegung verbunden ist, wird voraussichtlich keine wesentlichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des o. g. Schutzgebietes, insbesondere nördlich der K 114, verursachen. Gleichwohl wird neuer Retentionsraum (Hochwasser-Rückhalteraum) im o. g. Bereich, südlich der K 114, benötigt. Entsprechende Ausführungen dazu folgen im Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch das Vorhaben, unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele des o. g. Schutzgebietes ausgehen (ausführlich dazu in Kap. 2.3). Eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung wird unter diesen Gesichtspunkten als nicht erforderlich angesehen.

Neben der Biototypen-Bestandsaufnahme konnten auch Brutvögel, Fledermaus, Amphibien- und Reptilien-Kartierungen mittlerweile fortgesetzt werden: In den folgenden Tabellen

⁹ LaReG, Braunschweig, Dezember 2021.

¹⁰ vgl. Stellungnahme vom 25.04.2022 des NLWKN

¹¹ Stadt Gifhorn (Juni 2022): Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit - Planung und Herstellung eines Radweg-Neubaus entlang der Kreisstraße (K) 114 von der nordwestlichen Gemeindegrenze Calberlah westlich des Elbe-Seitenkanals bis zum Einmündungsbereich vor der Mühlenriede östlich des Elbe-Seitenkanals.

werden die **Brutvögel** aufgelistet, die im Rahmen der Brutvogel-Erfassung an vier Terminen (27.05.2021, 16.06.2021, 18.03.2022, 12.04.2022) im Untersuchungsraum an der K 114 (Gifhorn, Isenbüttel, Calberlah) aufgenommen worden sind¹²:

¹² LaReG, Braunschweig, Mai 2022.

Tabelle: Bewertungsrahmen für Brutvogelvorkommen im Untersuchungsraum (Brinkmann 1998, verändert)

Wertstufe	Kriterien der Wertstufen
I sehr hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvorkommen einer vom Aussterben bedrohten Art <u>oder</u> • Brutvorkommen mindestens zwei stark gefährdeter Arten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen <u>oder</u> • Brutvorkommen mehrerer (mind. drei) gefährdeter Arten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen
II hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvorkommen einer stark gefährdeten Art <u>oder</u> • Brutvorkommen mehrerer (mind. zwei) gefährdeter Arten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen
III mittlere Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvorkommen einer gefährdeten Art <u>oder</u> • Allgemein hohe Artenzahl bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert.
IV geringe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Arten fehlen <u>und</u> bezogen auf die biotopspezifischen Erwartungswerte unterdurchschnittliche Artenzahl.
V sehr geringe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • nur Brutvorkommen weniger, nicht gefährdeter und weit verbreiteter Arten (Anspruchsvolle Arten kommen nicht vor).

Tabelle: Brutvogelvorkommen im Untersuchungsraum

Art		Schutzstatus		Gefährdung		Status	Abundanzklasse
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	VSR	BNat SchG	RL D	RL NDS		
Amsel	<i>Turdus merula</i>		§			B	3
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		§			B	1
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		§	V	V	BZ	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		§			B	5
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		§	3	3	BV	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		§			B	4
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		§			B	2
Domgrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		§			B	2
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		§			B	1
Elster	<i>Pica pica</i>		§			B	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		§	3	3	BV	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		§			B	1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		§			B	1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		§		V	BZ	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		§			B	1
Girnitz	<i>Serinus serinus</i>		§		V	BZ	

Bebauungsplan „Ausbau Kreisstraße 114“, Gemeinde Calberlah

Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		§		V	BZ	
Graugans	<i>Anser anser</i>		§			B	3
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		§			B	1
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>		§			B	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		§			B	2
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		§		V	BZ	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		§			B	1
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	I	§§	V	V	BZ	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		§		V	BV	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		§			B	3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		§			B	4
Kranich	<i>Grus grus</i>	I	EG-VO A			NG	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		§			B	3
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		EG-VO A			NG (BN im Umfeld)	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		§	3	V	NG	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		§			B	4
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		§			B	2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		§	V	3	NG	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		§			B	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		§			B	5
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	EG-VO A		2	NG	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	I	EG-VO A			NG	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		§			B	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		§	3	3	BV	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		§		V	BV	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		§			B	2
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>		§			B	1
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		§			B	1
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		§			B	1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		EG-VO A		V	NG	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		§	V	V	BZ	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>		§			B	1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		§			B	1
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		§			B	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		§			B	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		§			B	5

Art		Schutzstatus		Gefährdung		Status	Abundanzklasse
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	VSR	BNat SchG	RL D	RL NDS		
Erläuterungen zur Tabelle:							
<u>Schutz</u>							
V-RL Anh. I (EU-Vogelschutzrichtlinie): Art. 1: genereller Schutz aller europäischer wildlebender Vogelarten; Art. 4, Abs. 1 (I): Arten, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (Anhang I-Arten);							
BNatSchG: §: besonders und §§ streng geschützte Art gemäß § 7 BNatSchG							
EG-VO A (EG-Verordnung): Streng geschützte Arten n. Anhang A d. EG-VO 338/97							
<u>Gefährdung</u>							
RYSILAVY ET AL. (2020); ** KRÜGER & NIPKOW (2015); RL-Kategorien: 0: ausgestorben, erloschen, verschollen; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet							
<u>Status</u>							
B: Brutvogel (häufige Art), Abundanzklasse: 1: 1-2 max. Beobachtungen, 2: 3-5 max. Beobachtungen, 3: 6-10 max. Beobachtungen, 4: 11-15 max. Beobachtungen, 5: 16-20 max. Beobachtungen							
BN: Brutnachweis, BV: Brutverdacht; BZ: Brutzeitfeststellung; NG: Nahrungsgast; RV: Rastvogel							
Fett: Planungsrelevante Art							

Insgesamt kommt dem Untersuchungsraum eine hohe Bedeutung als Brutvogellebensraum zu (Wertstufe II nach BRINKMANN 1998).

Im Zuge der Brutvogelkartierungen wurden insgesamt 52 Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt (siehe o. g. Tabelle).

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten und Nahrungsgästen

- sind fünf Arten (Brutvögel: Mäusebussard, Heidelerche; Nahrungsgast: Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan) nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatschG bzw. BArtSchV streng geschützt.
- sind sieben Arten (Brutvögel: Bluthänfling, Feldlerche, Star; Nahrungsgast: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan) in Niedersachsen und / oder deutschlandweit bestandsgefährdet,
- stehen elf Arten (Brutvögel: Baumpieper, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Haussperling, Heidelerche, Kernbeißer, Stieglitz, Waldschnepfe; Nahrungsgast: Turmfalke) auf der Vorwarnliste,

Im Randbereich des bestehenden Radweges finden sich über weite Strecken Gehölzbestände und Waldflächen. Als Brutvögel treten hier die in Deutschland und Niedersachsen weit verbreitete Brutvogelarten mit Bindung an ältere Baumbestände (Buntspecht, Gartenbaumläufer, Meisenarten u.a.) oder mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze (Amsel, Mönchgrasmücke, Zilpzalp, Heckenbraunelle, Zaunkönig u. a.) auf.

Darunter sind auch die gefährdeten Arten Star (Höhlenbrüter) und Bluthänfling sowie die Vorwarnliste-Arten Baumpieper, Kernbeißer und Gartengrasmücke. Zudem bieten lichtere Bereiche des Eyselforstes der Waldschnepfe einen Lebensraum.

In den Grünlandflächen brüten im Nahbereich des Radweges Feldlerchen, im Bereich von Offenlandflächen nördlich und östlich der Kreisstraße wurden auch revieranzeigende Heidelerchen festgestellt. Beide Arten brüten nicht im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Radweges bzw. der K114. Die gehölzbestandenen Böschungsbereiche im Offenland bieten geeignete Brutplätze für die Arten der Vorwarnliste Goldammer und Stieglitz.

Typische Arten der Siedlungsbereiche (Hausrotschwanz, Bachstelze u.a.) treten nur lokal im Nahbereich des Radweges auf, darunter auch Arten der Vorwarnliste wie Girlitz und Haussperling.

Großvogelarten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Turmfalke sind im Bereich des Radweges Nahrungsgäste, die in den Schutzgebieten wie Barnbruch, größeren Waldgebieten wie Eyselforst oder der Allerniederung brüten.

Potentielle Wirkfaktoren des Vorhabens sind bauzeitliche Störungen durch Lärm sowie Bewegung von Fahrzeugen und Menschen als Zusatzbelastung zu dem bereits bestehenden Verkehr auf der K 114. Durch die temporäre Einrichtung von BE-Flächen in Offenlandbiotopen und dauerhafte Habitatverluste (insbesondere durch Gehölzfällungen kann es zur Vergrämung sowie baubedingten Tötungen von Individuen) kommen. In den durch Baumaßnahmen betroffenen Bereichen sind keine wertvollen Bereiche für Gastvögel bekannt, sodass von nicht bewertungsrelevanten Truppgrößen in Straßennähe auszugehen ist. Durch die

relative Kleinräumigkeit der Eingriffe und der großen zur Verfügung stehenden Ausweichflächen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden¹³.

Die genaue Verortung der Brutvogel-Bestandsaufnahme ist dem Plan „Brutvögel“¹⁴ zu entnehmen.

Die Übersichtsbegehungen und die Kartierungen im Mai 2022 (03.05.2022, 10.05.2022) haben bisher keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter **Reptilienarten** (Zauneidechse oder Schlingnatter) in diesem Geltungsbereich (Calberlah) erbracht. Bis zum aktuellen Zeitpunkt (10.05.2022) konnten die Arten Zauneidechse und Schlingnatter nicht nachgewiesen werden. Für alle Fälle werden Ersatz-Flächen als „funktionserhaltende Maßnahmen“ („*measures to ensure the continuous ecological functionality*“ - CEF-Maßnahmen) vorgesehen (ausführlich dazu im Kapitel 2.3).

Zur Ermittlung der als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse geeigneten Habitatbäume sind die Bäume im Bereich des Radweges vor dem vollständigen Laubaustrieb am 17. und 18.03.2021 sowie am 15.04.2021 auf ihr Potential für höhlenbrütende Vogelarten und um baumbewohnende **Fledermausarten** hin untersucht worden. Bäume, die Astlöcher, Stammspalten und -risse, abstehende Rindenschuppen oder hohle Äste und Stämme aufwiesen, wurden verortet und dokumentiert. Lage und Charakter der nachgewiesenen Höhlen- bzw. Habitatbäume ist Plan „Biotope und Höhlenbäume“ zu entnehmen. Nach der Datenrecherche ist mit dem potentiellen Vorkommen von acht Fledermausarten zu rechnen: Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große und Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Alle Fledermausarten gehören zu den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und sind damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Das Untersuchungsgebiet unterliegt erheblichen anthropogenen Störungen aus dem bestehenden Straßenverkehr auf der K 114, die potentiell vorkommenden Fledermäuse sind somit bereits an Licht und Beunruhigungen gewöhnt. Die Gehölzränder, Baumreihen und Hecken können für strukturgebundene Arten eine Funktion als Leitlinie oder Flugkorridor für Transferflüge haben. Aufgrund der vorhandenen Offenlandbereiche ist davon auszugehen, dass diese überwiegend als Jagdhabitat genutzt werden. Durch die Baumaßnahme können durch Flächeninanspruchnahme und damit verbundene Gehölzfällungen Quartiere der genannten Arten verloren gehen. Weiterhin ist eine baubedingte Tötung von Individuen innerhalb der Quartiere möglich. Durch Gehölzfällungen im Zuge des Radwegeneubaus kann es zudem zu Zerstörung von Leitstrukturen kommen¹⁵. Die vorhandenen Gehölze im unmittelbaren Umfeld des bereits bestehenden Radweges können vereinzelt als Tagesversteck oder Quartierstandort dienen.

Bei den Kartierungen potentieller Höhlen- / Habitatbäume sind im Untersuchungsgebiet – dass eine Gesamtlänge von Gifhorn – Calberlah beidseitig der K 114 beinhaltet (Dannenbüteler Weg bis zur Calberlah – Einmündung Mühlenriede), 40 geeignete Exemplare aufgenommen worden (siehe folgende Tabelle). Aufgrund ihres Brusthöhendurchmessers (BHD) und Ausprägung der Höhle können ca. 13 der Bäume potenziell als Wochenstubenquartiere

¹³ vgl. LaREG (April 2022): Potentialabschätzung Fauna – Radweg an der Kreisstraße 114, S. 12 ff

¹⁴ vgl. LaReG, Braunschweig, Mai 2022

¹⁵ a.a.O.

genutzt werden, während drei Bäume aufgrund ihres Durchmessers im Höhlenbereich zusätzlich potentielle Winterquartiere darstellen (Stieleichen mit Baumhöhle).

Tabelle: Habitat- / Höhlenbäume mit Quartiereignung für Fledermäuse im Verlauf des geplanten Radweges

Nr.	Baumart	BHD (cm)	Ausprägung	Höhe (m)	GPS
1	Weide	30	Abstehende Rinde	5 - 6	965/031 (299) 52°29'2.15"N 10°34'30.72"E
2	Weide (tot)	30	Abstehende Rinde, Käferbohrlöcher (2-3 mm)	1,5 - 8	911/767 (304) 52°28'53.59"N 10°34'31.78"E
3	Ahorn	30	Fäulnishöhle	2 - 2,5	7046/180 (305) 52°28'34.55"N 10°34'34.04"E
4	Kirsche (tot)	25	Spalten, abstehende Rinde	2 - 4	086/722 (312)

					52°28'19.71"N 10°34'35.62"E
5	Ahorn	30	Loch (Stamm)	2,5	083/719 (313) 52°28'19.64"N 10°34'35.49"E
6	Stieleiche	30	Mehrere tote Äste mit abstehender Rinde	10	097/088 (315) 52°28'18.56"N 10°34'36.14"E
7	Kirsche	25	Spechtloch	6,5	084/055 (319) 52°28'17.55"N 10°34'35.45"E
8	Kirsche	30	Stammspalte, Abstehende Rinde	11, 4	093/051 (320) 52°28'17.42"N 10°34'35.91"E
9	Hängebirke	25	Fäulnishöhle bei Astabbruch	5	099/029 (331) 52°27'57.28"N 10°34'35.48"E
10	Hängebirke	25	Fäulnishöhle	5,5	105/0993 (333) 52°27'56.12"N 10°34'35.78"E
11	Hängebirke	25	Fäulnishöhle	5	097/999 (334) 52°27'56.32"N 10°34'35.38"E
12	Hängebirke	25	Fäulnishöhle	6	101/957 (335) 52°27'54.97"N 10°34'35.54"E
13	Hängebirke	30	Fäulnishöhle	7	123/803 (340) 52°27'49.95"N 10°34'36.50"E
14	Hängebirke	25	Fäulnishöhle	5	125/793 (341) 52°27'49.63"N 10°34'36.61"E
15	Hängebirke	30	Fäulnishöhle	5,5	130/745 (346) 52°27'48.06"N 10°34'36.82"E
16	Hängebirke	50	Fäulnishöhle	3 - 4	137/859 (347) 52°27'45.28"N 10°34'37.10"E
17	Stieleiche	40	toter Ast mit Spalten	8 - 9	5227278/1034390 (145) hinter Graben 52°27'27.60"N 10°34'38.97"E

18	Stieleiche	40	Toter Ast mit abstehender Rinde	4 - 6	295/374 (146) hinter Graben 52°27'29.48"N 10°34'37.39"E
19	Stieleiche	60	Spechtloch	5	302/367 (147) hinter Graben 52°27'30.24"N 10°34'36.73"E
20	Stieleiche	30	Fäulnishöhle bei Astabfall	6	324/347 (148) 52°27'32.37"N 10°34'34.69"E
21	Stieleiche	60	Mehrere tote Äste mit abstehender Rinde	6 - 10	322/339 (149) 52°27'32.23"N 10°34'33.95"E
22	Stieleiche	40	Fäulnishöhle, Stamm	3	338/330 (150) hinter Graben 52°27'33.81"N 10°34'32.98"E
23	Stieleiche	40	Spechtloch	3	342/323 (151) 52°27'34.22"N 10°34'32.35"E
24	Stieleiche	30	Fäulnishöhle	10	357/322 (152) 52°27'35.66"N 10°34'32.16"E
25	Hängebirke (tot)	25	Spechtloch	8	324/356 (153) 52°27'32.40"N 10°34'35.64"E
26	Hängebirke (tot)	25	Abstehende Rinde, mehrere Spechtlöcher	0,5 - 8	317/367 (155) 52°27'31.67"N 10°34'36.71"E
27	Stieleiche	40	Gespaltener Ast	8	310/368 (156) 52°27'30.98"N 10°34'36.77"E
28	Stieleiche	35	Gespaltener Stamm	6 - 8	307/371 (157) 52°27'30.73"N 10°34'37.14"E
29	Stieleiche	60	Spalte im Ast	8	302/377 (158) 52°27'30.24"N 10°34'37.68"E
30	Stieleiche	40	Mehrere tote Äste mit abstehender Rinde	6 - 10	259/413 (159) hinter Graben 52°27'25.93"N 10°34'41.30"E

Nr.	Baumart	BHD (cm)	Ausprägung	Höhe (m)	GPS
31	Stieleiche	30	Initialhöhle bei Astabbruch	4	239/433 (160) 52°27'23.94"N 10°34'43.25"E
32	Stieleiche	60	Mehrere Spechtlöcher, ab- stehende Rinde	7 - 9; 12	6539/5171 (161) ca. 10 m hinter Graben 52°28'53.88"N 10°35'17.15"E
33	Hainbuche	30	Fäulnishöhle	1,5	528/186 (162) ca. 10 m hinter Graben 52°28'52.85"N 10°35'18.59"E
34	Stieleiche	30	Fäulnishöhle	5	499/217 (163) hinter Graben 52°28'49.89"N 10°35'21.75"E
35	Hainbuche	25	Initialhöhle bei großem Astabbruch	5	463/260 (166) 52°28'46.33"N 10°35'25.98"E
36	Hängebirke (tot)	30	Stammspalte, abstehende Rinde	0,5; 1,5 - 2	457/281 (167) 52°28'45.75"N 10°35'28.12"E
37	Grauerle	25	Spalte bei Astabbruch	5	417/344 (168) 52°28'41.68"N 10°35'34.43"E
38	Stieleiche	70	Spechtloch	10	5226222/1036138 (169) an Waldrand auf Ackerseite 52°28'22.21"N 10°38'13.80"E
39	Stieleiche (tot)	30	Höhlen, Spalten, abste- hende Rinde	6 - 12	219/143 (170) 52°28'21.92"N 10°38'14.30"E
40	Hängebirke (tot)	25	Abstehende Rinde, Spal- ten, Spechtloch	5 - 12	172/275 (174) 52°28'17.22"N 10°38'27.51"E

Legende:

Markierung schwarz: Standort mehr als 5 m vom Radweg entfernt

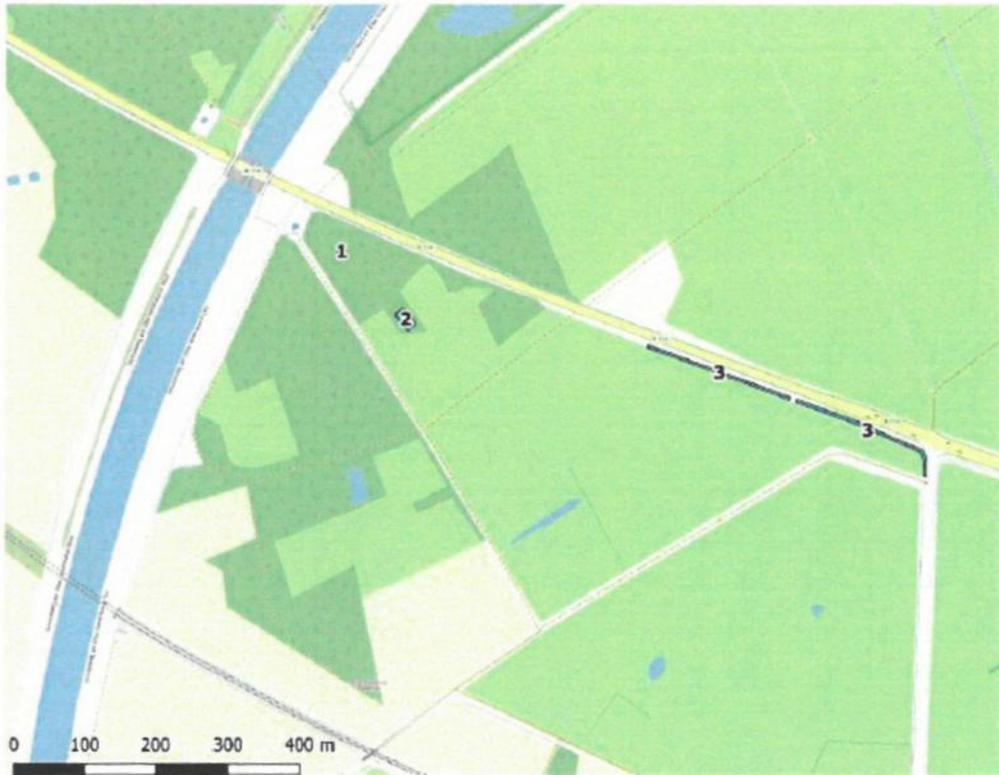
Markierung rot: Standort in 2 bis 5 Meter Abstand zum Radweg

Markierung blau: Standort bis unter 1 m Abstand zum Radweg

Die Bestandsaufnahme der **Amphibien** ist mit zwei Kartierdurchgängen am 11.04. und 05.05.2022 gestartet: An den Gräben östlich des Elbe-Seitenkanals, haben die Kartierungen Vorkommen von Teichfröschen (*Pelophylax spec.*), auch im Jugendstadium ergeben. Durch Parallelführung des Radweges zur vielbefahrenen K 114 bestehen bereits z. Zt. schon hohe Kollisionsrisiken für wandernde Amphibien. Obwohl die Gewässer wasserführend sind, wurden 2022 keine laichenden Erdkröten oder Grasfrösche nachgewiesen. Die Gräben (siehe nachfolgende Abbildung) stellen hier – insbesondere östlich des Elbe-Seitenkanals- daher keinen besonderen Lebensraum für Amphibien dar und haben hier eine Funktion als Leitlinie für Wanderungen, v. a. von Jungtieren. Durch die geplante Baumaßnahme kommt es zu einer temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahme sowie in geringem Maße zu einer verstärkten Zerschneidung von Lebensräumen und einer bauzeitlichen Störung durch Bewegung von Fahrzeugen und Menschen. Östlich des Elbe-Seitenkanals bestehen Risiken in Form von Habitatverlust sowie baubedingten Tötungen von Individuen¹⁶

¹⁶ vgl. a. a. O: S. 13 f

Abbildung: Lage der drei Untersuchungsgewässer östlich des Elbe-Seitenkanals entlang im Umfeld der K 114



Der Graben im Randbereich des Radweges ist potentieller Lebensraum von geschützten Libellen. Der straßenbegleitende Graben östlich des Elbe-Seitenkanals wird als tieferer, dauerhaft wasserführender Graben mit Bewuchs aus Röhrriechpflanzen wie Schilf (*Phragmites australis*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) sowie feuchten Hochstauden, z. B. Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) als geeignetes Habitat für anspruchslosere Libellen bzw. Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*), Frühe Adonislibelle (*Pyrrhosoma nymphula*) und Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*) geeignet sein. Nicht auszuschließen ist, dass der Grabenbereich als Jagdrevier von Großlibellen genutzt wird. Im Zuge der Kontrolle betroffener Grabenabschnitte auf Amphibien werden vorgefundene Libellenlarven gleichfalls in unbeeinträchtigte Gewässer umgesetzt (ausführlich dazu in Kap. 2.3).

In den feuchten bis frischen Grünlandflächen können potentiell gefährdete Heuschreckenarten (Wiesen-Grashüpfer – *Chorthippus dorsatus*) vorkommen. Prioritäre Arten, für die Niedersachsen eine besondere Verantwortung besitzt, sind nicht zu erwarten. Ein Vorkommen von streng geschützten Arten ist nicht anzunehmen.¹⁷

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Neubau des Radweges auf ca. 1,5 km Länge unmittelbar westlich des vorhandenen Radweges und der K 114 ermöglicht. Mit dem

¹⁷ vgl. Planungsgemeinschaft LaReG (Braunschweig): Radweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg – Potentialabschätzung Fauna. April 2022.

Vorhaben gehen Lebensräume, insbesondere in Form von Gehölzen, Grünland-, Stauden- und Grabenvegetation verloren. Besondere Bedeutung kommt der Grabenvegetation, den Gehölzbeständen und dem Grünland (östlich des Elbe-Seitenkanals) parallel zur bestehenden Verkehrsstraße zu. Mit dem o. g. Vorhaben einhergehende Gehölzfällungen / bzw. -rodungen werden nach der „Satzung über den Schutz des Baumbestandes“ für die Gemeinde Calberlah kompensiert. In konkreten Vorhabenfällen werden infolge der zu erwartenden Baumaßnahmen voraussichtlich einige Habitate geschützter Tierarten zerstört oder gestört.

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden und auszugleichen, sind entsprechend jeweils gebotene Artenschutzmaßnahmen, im konkreten Einzelfall zu bestimmen (u. a. Bauzeitenregelung, CEF-Maßnahmen) und durch eine vom Vorhabenträger zu beauftragende Umweltbaubegleitung zu begleiten, sodass die Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden, ausführlich dazu in Kapitel 2.3.

c) Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet umfasst insbesondere den Verkehrsstraßenbereich K 114, einschließlich Seitenstreifen zwischen „Tankumsee-Kreuzung“ (K 114/ 117) westlich des Elbe-Seitenkanals bis zum Kreuzungsbereich vor der Mühlenriede im Osten des Elbe-Seitenkanals.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Das Plangebiet bereitet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau und die Erweiterung auf insgesamt 3 m Breite des Radweges auf ca. 1,5 km Länge westlich der K 114 zwischen „Tankumsee-Kreuzung“ (K 114/ 117) westlich des Elbe-Seitenkanals bis zum Kreuzungsbereich vor der Mühlenriede im Osten des Elbe-Seitenkanals vor. Damit werden Versiegelungen fällig. Entsprechende naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden in derselben naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“, in der auch das Vorhaben liegt, vorgenommen.

d) Schutzgut Wasser – Oberflächengewässer und Grundwasser

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Plangebietes, längs, beidseitig der K 114 befinden sich Straßenentwässerungsgräben „sonstige Gewässer“, die die K 114 an drei Stellen durch Gräben / Rohrleitungen unterqueren: westlich und östlich des Elbe-Seitenkanals und unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich vor der Mühlenriede. Der Elbe-Seitenkanal ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes.

Der mittlere Grundwasserhochstand liegt im Plangebiet zwischen ca. 2 (vor der Mühlenriede im Osten) und 20 dm (an der „Tankumssee-Kreuzung“) unter Geländeoberfläche (GOF), das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als gering eingestuft.¹⁸

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Im gesamten Plangebiet ist das Niederschlagswasser zu bewirtschaften (versickern). Mit der zumindest teilweisen Versickerung werden die lokalen Funktionen des natürlichen Wasserhaushalts gestützt und eine Grundwasserneubildung gefördert. Lokale Versickerung ist geeignet, Folgen des Klimawandels, zumindest örtlich, abzufedern.

¹⁸ <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>, abgerufen am 10.03.2022

Mit dem Radweg-Neubau sind Veränderungen an Gewässern einschließlich Ufern und die Herstellung von Überfahrten verbunden. Im südlichen Abschnitt (östlich des Elbe-Seitenkanals) ist das Überschwemmungsgebiet „Allerkanal und Nebengewässer“ betroffen.

Die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer bedürfen nach §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der wasserrechtlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung.

Die Herstellung oder wesentliche Veränderung von Durchlässen bedürfen gemäß § 57 NWG i.V.m. § 36 WHG einer wasserrechtlichen Genehmigung, die ebenfalls bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist und konzentrierend in die Plangenehmigung eingehen kann.

Im Überschwemmungsgebiet sind die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten. Eine Ausnahme kann nach § 78 Abs. 5 WHG zugelassen werden, wenn insbesondere der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Es ist zu ermitteln, in welchem Umfang Hochwasserrückhalteraum verloren geht, dieser ist vollständig und vor Ausbau des Radweges auszugleichen. Die Einhaltung der übrigen genannten Voraussetzungen ist darzulegen. Die Ausnahmegenehmigung kann ebenfalls bei Genehmigungsfähigkeit in die wasserrechtliche Plangenehmigung eingeschlossen werden.

Die Zugänglichkeit zu den Gewässern muss für Räumgeräte für die Gewässerunterhaltung weiterhin gegeben sein.¹⁹

Der betrachtete Streckenabschnitt der Kreisstraße 114 im Bereich der Gemeinde Calberlah weist keine Kreuzungen mit Gewässern des berichtspflichtigen Gewässernetzes nach WRRL auf. Beidseitig der K 114 befinden sich jedoch Straßenentwässerungsgräben, die die K 114 an drei Stellen durch Gräben / Rohrleitungen unterqueren. Für das anfallende Oberflächenwasser ist eine lokale Versickerung vorgesehen. Aus Sicht des GLD sind für die Oberflächenwasserkörper keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.²⁰

e) Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist teilweise Teil der Bodengroßland Geestplatten und Endmoränen („Tankumsee-Kreuzung“) vorwiegend sind dort mittlere Pseudogley-Braunerde anzutreffen; unmittelbar westlich vor dem Elbe-Seitenkanal befindet sich die Bodengroßlandschaft Talsandniederungen und Urstromtäler, vorwiegend sind dort mittlere Gley und Podsole anzutreffen; östlich des Elbe-Seitenkanals befinden sich Talsandniederungen und Urstromtäler mit Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage, der Boden weist eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf.

¹⁹ vgl. Stellungnahme vom 02.05.2022 des LK Gifhorn (Untere Wasserbehörde)

²⁰ vgl. Stellungnahme vom 25.04.2022 des NLWKN

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Der Anteil überbaubarer Fläche wird durch die Planung im Wesentlichen planungsrechtlich festgeschrieben. Die zu erwartenden Eingriffe in das Schutzgut Boden betreffen somit insbesondere die bislang nicht anthropogen überformten, natürlichen Böden und deren Funktionen.

f) Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich und seiner Umgebung ist durch die K 114 und den damit verbundenen Straßenverkehr, durch den Elbe-Seitenkanal (der nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist), durch Gehölzbestände sowie durch Grünland geprägt.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Mit dem Vorhaben, das durch diesen Bebauungsplan ermöglicht wird, wird der verkehrlich vorgeprägte Bereich der K 114 durch den Radweg-Neubau vergrößert und entsprechend kommt es zu Gehölzrodungen, diese haben jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge, da die Kulissenwirkung der bestehenden Gehölz- und Waldstreifen im Wesentlichen bestehen bleibt.

g) Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Großklimatisch ist der Geltungsbereich durch die vorherrschenden Winde aus westlicher Richtung maritim geprägt und weist relativ geringe Temperaturschwankungen auf.

Das Lokalklima wandelt die großklimatischen Verhältnisse in Abhängigkeit und Wechselbeziehung von Relief, Boden, Wasserhaushalt, Vegetation und Bebauung. Lokalklimatische Veränderungen ergeben sich vor allem bei geringen Windwetterlagen, wodurch es zu kleinräumigen Luftzirkulationen zwischen Gehölzen und Freiflächen kommen kann.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht erkennbar.

h) Schutzgut sonstige Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Denkmale oder archäologische Bodendenkmale) und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

Während der Bauzeit können sich durch den Betrieb der Baumaschinen temporär höhere Lärmimmissionen ergeben. Es werden während der Bauzeit der Baubetrieb und die Baustelle visuell und akustisch wahrnehmbar sein, einschließlich möglicher Lichtemissionen. Entsprechende Belastungen sind aufgrund des temporären Charakters regelmäßig vertretbar und von den Anwohnern hinzunehmen.

Durch die Planung für den Radweg wird eine wesentliche Veränderung des Verkehrsweges ermöglicht. Insofern ist es erforderlich, den Nachweis zu führen, dass es nicht zu einer Zunahme der Verkehrslärmimmissionen für die benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen kommt.

Dem Grunde nach wird mit der Realisierung des Radweges eine Umverlagerung vom Individualverkehr zum Fahrrad erwartet, so dass mit einer Reduzierung des Verkehrslärmes gerechnet wird.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität

In der Gesamtbetrachtung des Plangebietes hat das Vorhaben insbesondere Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zur Folge, die auszugleichen sind. Der Umfang der gebotenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wird angelehnt an das Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages quantitativ berechnet und im Anschluss an die jeweils für die einzelnen Schutzgüter quantitativ bestimmten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation dargelegt. Für das Bauvorhaben werden Gehölzfällungen bzw. -rodungen erforderlich, diese werden entsprechend nach der „Satzung über den Schutz des Baumbestandes“ der Gemeinde Calberlah außerhalb des Geltungsbereiches kompensiert.

Als funktionserhaltende Maßnahme, „measures to ensure the continuous ecological functionality“ (CEF), für das im Umfang von insgesamt 0,01 ha östlich des Elbe-Seitenkanals vorgefundene „sonstige mesophile Grünland (GMS)“ mit 0,005 ha und „seggen-, binsen oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)“ mit 0,008 ha, das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist, wird als Ersatz außerhalb des Geltungsbereiches, die Entwicklung eines „sonstigen mesophilen Grünlandes“ und „seggen-, binsen oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)“ in gleicher Größenordnung in räumlicher Nähe in der Gemarkung Calberlah, Flur 1, Flurstück 104/3, sodass die rechnerische Ermittlung des Flächenwertes für Bestandsbiotoptypen, statt mit „sonstigen mesophilen Grünlandes“ (GMS) und „seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)“ bereits mit dem Biotoptyp „unversiegelte Fläche vegetationslose Fläche“ (TF) vorgenommen wird.



Ausgleichsfläche für die Herstellung von mesophilem Grünland und Flutrasen (Gemarkung Calberlah, Flur 1, Flurstück 104/3)

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen/ Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen einer Umweltbaubegleitung (UBB) zu gewährleisten. Die UBB umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Beteiligung an der Erstellung der Bauausführungsunterlagen

- Anlaufbaubesprechung: Information/Sensibilisierung der örtlichen Bauleitung und der Bauleiter der Baufirmen
- Örtliche Kontrolle: einmal wöchentlich, ggf. je nach örtlichem Baufortschritt auch öfter (bedarfsabhängig)
- Teilnahme an Baubesprechungen nach Bedarf
- Bautagebuch und ggf. fotografische Dokumentation
- Ansprechpartner für UBB ist die Untere Naturschutzbehörde

Die Weisungsbefugnis der UBB ist vertraglich zu regeln.

Zur Vermeidung und Minderung baubedingter Beeinträchtigungen ist /sind

- zum Schutz der Avifauna die Baufeldfreilegung in der Zeit vom 01.03. – 30.09. unzulässig,
- zum Schutz der Fledermäuse und Fischotter Nachtarbeit nach Einbruch der Dunkelheit während der Bauphase unzulässig,
- zum Schutz von Habitat- und Höhlenbäumen als potentielle Quartiere von Fledermäusen und Höhlenbrütern eine qualifizierte Umweltbaubegleitung vorzunehmen. Bei Verlust von Habitat- und Höhlenbäumen sind vor Fällung Ersatzbrutstätten von Fledermaus- und Brutvogel-Nistkästen an Bestandsbäumen auf dem Flurstück 37/4, Flur 5 in der Gemarkung Isenbüttel in mindestens 3 bis 3,5 m Höhe zu errichten (Verhältnis 1:3).
- vor dem 01.03. ein Reptilienschutzzaun zu errichten. Die ggf. vorgefundenen Tiere sind einzusammeln und qualifiziert in die Gemarkung Isenbüttel, Flur 4, Flurstück 91 sowie Flur 3, Flurstück 88/4 umzusiedeln (*die Flächenverfügbarkeit ist jeweils durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert*). Die Ersatzhabitate-Flächenbereiche mit ca. 3.500 m² und ca. 1.500 m² sind ergänzend mit jeweils mindestens zwei weiteren Holzhaufen (ggf. ergänzt mit Steinen auf je ca. 2-3 m Breite, 5-10 m Länge und ca. 1 m Höhe) auszustatten. Es besteht die Annahme, dass pro Zauneidechse ein Flächenbedarf von ca. 120 m² ²¹ besteht. Es hat insbesondere eine Biotoppflege infolge natürlicher Sukzession (Belassen von Säumen, Verbuschung) stattzufinden, wobei jährlich nur eine Mahd mit dem Balkenmäher (Schnitthöhe 15 cm) während der Aktivitätszeit (März – Oktober) stattzufinden hat, die Mahd ist „von innen nach außen“ vorzunehmen, Randbereiche sind stehen zu lassen, um den Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu geben; die Mäharbeiten sind in den frühen Morgenstunden (vor 7 Uhr) oder bei nasskaltem Wetter (um 10°C) durchzuführen.

²¹ vgl. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 4/2015: 443-468, 4.3.21 Zauneidechse



Flächenbereich - Ersatzhabitat für Zauneidechsen
(Gemarkung Isenbüttel, Flur 4, Flurstück 91)

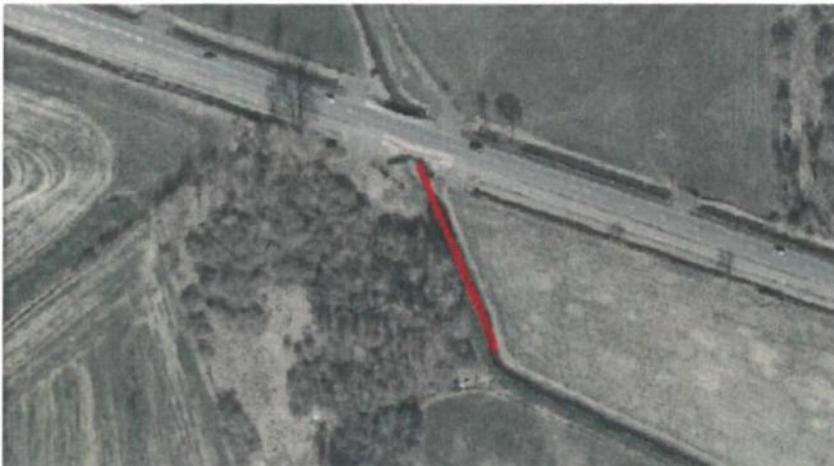


Flächenbereich – Ersatzhabitat für Zauneidechsen
(Gemarkung Isenbüttel, Flur 3, Flurstück 88/4)

- die Grabenabschnitte im Randbereich des Radweges, die überbaut werden, sind vor Verfüllung auf Amphibien abzusuchen. Die ggf. vorgefundenen Tiere sind in nicht beeinträchtigte Gewässerabschnitte in der Gemarkung Calberlah, Flur 1, Flurstück 129/2 oder in die Stillgewässer in der Gemarkung Isenbüttel, Flur 4, Flurstücke 91, 92, 93 umzusiedeln (*die Flächenverfügbarkeit ist jeweils durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert*),



Flächenbereich – Ersatzwasserfläche für Amphibien
(Gemarkung Isenbüttel, Flur 4, Flurstücke 91, 92, 93)



Flächenbereich – Ersatzwasserfläche für Amphibien
(Gemarkung Calberlah, Flur 1, Flurstück 129/2)

- Einzelbäume und Gehölzbestände entlang des geplanten Radweges und im unmittelbaren Umfeld der Baustelleneinrichtungsflächen nach den Regeln der Technik (z. B. DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV Baumpflege) vor Beeinträchtigungen und Inanspruchnahme zu schützen.

c) Schutzgut Fläche

Mit Errichtung des o. g. Vorhabens– Verbreiterung des vorhandenen Radweges von ca. 1,80 m auf 3 m, wird es zu Versiegelungen kommen, entsprechende naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorzugsweise in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“ sind vorgesehen.

Durch dieses Vorhaben wird eine Teilfläche „sonstiges mesophiles Grünland (GMS)“ mit ca. 0,005 ha und „seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)“ mit ca. 0,008 ha, das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist, in Anspruch genommen. Als funktionserhaltende Maßnahme, „measures to ensure the continuous ecological functionality“ (CEF), für das im Umfang von insgesamt 0,01 ha, östlich des Elbe-Seitenkanals, vorgefundene „sonstige mesophile Grünland (GMS)“ und „seggen-, binsen oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)“ wird als Ersatz außerhalb des Geltungsbereiches, die Entwicklung eines „sonstigen mesophilen Grünlandes“ und „seggen-, binsen oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)“ in gleicher Größenordnung in räumlicher Nähe im Bereich der Gemarkung Calberlah, Flur 1, Flurstück 104/3 geschaffen. Die Fläche ist dauerhaft als sonstiges mesophiles Grünland und seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen zu erhalten und das sonstige mesophile Grünland ist durch eine zweischürige Mahd, in der Regel nach dem 15.6 und nach dem 01.08 eines jeden Jahres zu pflegen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

d) Schutzgut Wasser – Oberflächengewässer und Grundwasser

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind für o. g. Vorhaben im Streckenabschnitt „Tankumsee-Kreuzung“ bis vor dem Kreuzungsbereich vor der Mühlenriede zu erwarten: Östlich des Elbe-Seitenkanals befindet sich parallel zur K 114 das Überschwemmungsgebiet „Allerkanal und Nebengewässer“.

Durch die Planung wird ein Teil des o. g. Radwegbereiches, der im Überschwemmungsgebiet liegt, neu hergestellt. Damit wird neuer Hochwasser-Rückhalteraum (Retentionsraum) im o. g. Bereich, südlich der K 114, benötigt. Entsprechende Ausführungen dazu folgen im Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG.

Eine Vermeidung des Eintrages von Schmier- und Betriebsstoffen aus Maschinen und Baufahrzeugen in Boden und Grundwasser ist geboten, u. a. durch regelmäßige Wartung und Anwendung von Schutzmaßnahmen sowie eine Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden, emissionsarmen Baumaschinen und -fahrzeugen sowie ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Stoffen, die auf der Baustelle zum Einsatz kommen.

e) Schutzgut Boden

Aufgrund der Plangebietslänge von ca. 1,5 km Länge für einen Radweg-Neubau von 3 m Breite wird es zu Versiegelungen kommen. Mit der Realisierung dieses Vorhabens sind grundsätzlich Bodenbeeinträchtigungen und zusätzliche Versiegelungen unvermeidbar.

Eine Beeinträchtigung durch baubedingte Bodeninanspruchnahme kann durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermindert werden. So sind eine Lagerung und ein profilgerechter Wiederaufbau des Oberbodens nach Beendigung der Baumaßnahme vorzunehmen. Der Oberboden wird gesondert in Form von nicht zu befahrenden Bodenmieten abgelagert. Hierdurch können eine Rekonstruktion des ursprünglichen Bodenaufbaus und bauzeitliche Boden- und Biotopbeeinträchtigungen gemindert werden. Ein Rückbau von Baustelleneinrichtungsflächen und tiefgründige Lockerungen des Bodens dienen der Minderung baubedingter Bodenverdichtung. Hierdurch kommt es, insbesondere im Bereich von Biotoptypen mit hoher Regenerationsfähigkeit wie z. B. Acker, zur Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Grundsätzlich muss der Verlust natürlicher Böden ausgeglichen werden. Im Rahmen der quantitativen Bilanzierung wird die Höhe des erforderlichen Ausgleichs ermittelt und eine geeignete Maßnahme zur Kompensation festgelegt.

f) Schutzgut Klima und Luft

Bauzeitliche Lärm- und Schadstoffemissionen können mit Beeinträchtigungen klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion verbunden sein. Da die Bautätigkeiten zeitlich begrenzt und im unmittelbaren Nahbereich einer bestehenden Kreisstraße erfolgen, ist nicht von einer erheblichen Erhöhung der bereits vorhandenen Beeinträchtigung auszugehen.

Dem Grunde nach wird mit der Realisierung des Radweges eine Umverlagerung vom Individualverkehr zum Fahrrad erwartet, so dass mit einer Reduzierung des Verkehrslärmes und einer Reduzierung der Emissionen des Automobilverkehrs gerechnet wird. So wird durch die Planung zum Klimaschutz beigetragen.

g) Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Das vorhandene Landschaftsbild wird sich nur insofern ändern, dass in Ergänzung zum vorhandenen Radweg längs der K 114 ein breiterer Radweg hergestellt wird und damit Teile des Gehölzbestandes gerodet werden müssen. Aufgrund der Vorprägung des Gebietes wird es voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben, da

die Kulissenwirkung der bestehenden Gehölz- und Waldstreifen (insbesondere westlich und östlich des Elbe-Seitenkanals) im Wesentlichen bestehen bleibt. Für die Erholung des Menschen kommt es durch den Neubau des Radweges zu einer verbesserten Erholungsfunktion. Während der Bauzeit wird es durch den Einsatz von Baumaschinen temporär zu immissionsbedingten Beeinträchtigungen führen.

h) Schutzgut sonstige Kultur und sonstige Sachgüter

Da keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter im Plangebiet oder daran angrenzend vorhanden sind, sind keine Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung oder ein Ausgleich erforderlich.

3. Eingriffsbilanzierung / Artenschutz

- Vermeidung, Minimierung, insbesondere durch Umweltbaubegleitung

Die Baufeldfreimachung (insbesondere Roden und auf den Stock setzen von Gehölzen) soll voraussichtlich ab Oktober / November 2022, nach der Brut- und Setzzeit stattfinden. Damit wird das Töten von Individuen (z. B. europäischer Vogelarten und Anhang IV-Arten) vermieden und dem Artenschutzrecht entsprochen. Eine umfangreiche o. g. Umweltbaubegleitung (u. a. Bauzeitenregelung - nur bei Tageslicht zu arbeiten, Schutz wertvoller Vegetationsbestände durch Einfriedungen) reduziert und vermindert die Beeinträchtigung von geschützten Tieren (z. B. Amphibien, Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien) des baubedingten Eingriffs.

- Kompensation/Eingriffsregelung / CEF-Artenschutzmaßnahmen

Es ist nicht auszuschließen, dass möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das o. g. Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Durch Vermeidungsmaßnahmen, die durch eine Umweltbaubegleitung betreut werden sowie mit vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), insbesondere für Fledermaus- und Brutvogelarten durch künstliche Nisthilfen sowie für Zauneidechsen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - auf Ersatz-Flächen in der Gemarkung Isenbüttel, Flur 4, Flurstück 91 und Flur 3, Flurstück 88/4 - außerhalb des Plangebietes und zugleich in räumlicher Nähe zum Vorhabenstandort und in derselben naturräumlichen Region („Weser-Aller-Flachland“) des Vorhabenstandortes - besteht die Möglichkeit, dass sich die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit einer hohen Wahrscheinlichkeit nicht erheblich gegenüber dem Ausgangszustand (vor Eingriff) verschlechtert. Die Flächenverfügbarkeit ist jeweils durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Auch für die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen „sonstiges mesophiles Grünland (GMS)“ und „seggen-, binsen oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)“, der im Geltungsbereich östlich des Elbe-Seitenkanals mit einer Größe von insgesamt 0,01 ha nachgewiesen worden ist, braucht es als Ersatz außerhalb des Geltungsbereiches - im Vorfeld (measures to ensure the continuous ecological functionality“ (CEF)) des Bauvorhabens - die Entwicklung eines „sonstigen mesophilen Grünlandes“ (0,005 ha) und „seggen-, binsen oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)“ (0,008 ha) in gleicher Größenordnung in räumlicher Nähe in der Gemarkung Calberlah, Flur 1, Flurstück 104/3, sodass die rechnerische Ermittlung des Flächenwertes für Bestandsbiotoptypen, statt mit „sonstigen mesophilen Grünlandes“ (GMS) und

„seggen-, binsen oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)“ bereits mit dem Biotoptyp „unversiegelte Fläche vegetationslose Fläche“ (TF) vorgenommen wird.

Mit Herstellung einer Grabenmulde von ca. 3 m Breite wird im Bereich der Tankumsee-Kreuzung ein Waldbereich in Anspruch genommen, der als FFH-LRT 9190 (WQLea) eingestuft ist. Durch Entwicklung von Eichen-Mischwald außerhalb des Plangebietes (Gemarkung Isenbüttel, Flur 9, Flurstück 49/3) wird gleichartiger Waldbestand damit ausgeglichen.

Mit der Bauausführung werden gleichartige Ersatzstandorte geschaffen, auch für die östlich des Elbe-Seitenkanals teilweise als FFH-LRT 6430 eingestufte Strukturen der Gräben. Damit wird der Eingriff gleichfalls ausgeglichen. Mit Hilfe der Umweltbaubegleitung werden Pflanzenbestände -soweit möglich- gesichert und an geeignete Standorte verbracht.

Unter der Annahme, dass der Radwegneubau in der Breite weniger als 2,5 m des Waldbestandes in Anspruch nimmt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG anzuwenden. Es kommt nicht zu einer Waldumwandlung (Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG).

Die Bewertung von Eingriff und Ausgleich wird nach dem sogenannten „Städtetagsmodell“²² vorgenommen. Sie erfolgt regelmäßig durch die rechnerische Ermittlung des Flächenwertes für die Bestandsbiotoptypen im Vergleich zu den Biotoptypen der Planung.

Das o. g. Modell geht von folgenden Grundsätzen aus:

- **Zitatbeginn:**

*Grundlage der Bewertung von Natur und Landschaft bildet die Zuordnung von Wertfaktoren zu den einzelnen Biotoptypen und Flächen. Es wird davon ausgegangen, dass **jeder Biotoptyp einen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild aufweist, der zu der Fläche in Beziehung gesetzt werden kann.***

Neben diesem "Standardwert" der Biotoptypen weist jede Einzelfläche einen an andere Kriterien gebundenen Wert auf, der abhängig ist von Lage, Größe, Umgebung usw. Über den besonderen Schutzbedarf wird diesem Wert Rechnung getragen.

Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter sind folgende Kriterien für die Wertermittlung herangezogen worden:

- **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**
 - Lebensraumfunktion der Biotoptypen
 - Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen
 - Natürlichkeit der Biotoptypen

²² Niedersächsischer Städtetag 2013, Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. vollständig überarbeitete Auflage 2013

- **Schutzgut Boden**
 - *Natürlichkeit des Bodens der Biotoptypen*

- **Schutzgut Wasser**
 - *Grundwasserneubildungsrate der Biotoptypen*

- **Schutzgut Klima/Luft**
 - *Filterleistung der Biotoptypen*
 - *klimatische Ausgleichsfunktion im Plangebiet oder im Untersuchungsgebiet*

- **Schutzgut Landschaftsbild/Erholung**
 - *Erlebniswert der Biotoptypen für die Menschen.*

Jeweils die höchste Bedeutung unter den Schutzgütern führte zur Bestimmung des Wertfaktors für jeden Biotoptyp. Es werden sechs Wertfaktoren unterschieden:

- 5 = sehr hohe Bedeutung**
- 4 = hohe Bedeutung**
- 3 = mittlere Bedeutung**
- 2 = geringe Bedeutung**
- 1 = sehr geringe Bedeutung**
- 0 = weitgehend ohne Bedeutung**

Ausgehend von den Biotoptypen des Bestandes ist die voraussichtlich vom Eingriff betroffene Fläche darzustellen. Hier wird zunächst, ohne Berücksichtigung des Planinhaltes, der derzeitige Flächenwert bestimmt. Dieser Wert kann als grober Anhalt für den voraussichtlichen Ausgleich und Ersatz dienen. Für die Entwicklung möglichst umweltverträglicher Planungsvarianten und den Vergleich mit anderen Bauleitplänen der Gemeinde ist dieser Wert hilfreich.

Die Bewertung erfolgt regelmäßig durch die rechnerische Ermittlung des sog. Flächenwertes für jeden Biotoptyp, der sich aus der Multiplikation des definierten Wertfaktors eines Biotoptyps mit der entsprechenden Flächengröße ergibt. Eine Differenzierung nach Untereinheiten innerhalb eines Biotoptyps ist im Regelfall nicht erforderlich, wenn für alle Untereinheiten gleiche Wertfaktoren angegeben sind.

*Den Biotoptypen bzw. den Teilen oder Komplexen von Biotoptypen kann im Hinblick auf das betroffene Schutzgut (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild) ein **besonderer Schutzbedarf** zukommen, der über den flächenbezogenen Wertfaktor des Biotoptyps nicht erfasst werden kann. In diesen Fällen sollte daher ein zusätzlich zum Wertfaktor des Biotoptyps vorhandener besonderer Schutzbedarf von Einzelfunktionen der Schutzgüter ermittelt werden. Auf diesen besonderen Schutzbedarf sollte durch eine auf die beeinträchtigte Funktion bezogene Vorkehrung zur Vermeidung oder eine Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme reagiert werden. Zitatende*

Rechnerische Bilanz *							
Berechnung des Flächenwertes der Eingriffs-/Ausgleichsflächen							
Ist-Zustand				Planung/Ausgleich			
Ist-Zustand der Biotoptypen	Fläche (in ha)	Wertfaktor	Flächenwert	Ausgleichsfläche (Planung/Ausgleich)	Fläche (in ha)	Wertfaktor	Flächenwert
Eingriffsfläche (Plangebiet)				Eingriffsfläche (Plangebiet)			
WZK (Kiefernforst)	0,03	2	0,06				
WXP (Hybridpappelforst)	0,07	4	0,28				
UHT (halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte)	0,07	3	0,21				
UHM (halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte)	0,69	3	2,07				
UHF (halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte)	0,04	3	0,12				
HPS (sonstiger standortgerechter Gehölzbestand)	0,01	3	0,03				
FGR (nährstoffreicher Graben)	0,36	3	1,08	FGR (nährstoffreicher Graben)	0,36	3	1,08
GEF (sonstiges ext. Feuchtgrünland)	0,08	4	0,32				
GIF (sonstiges feuchtes Intensivgrünland)	0,09	3	0,27				
TF (Unversiegelte Fläche)	0,01	1	0,01				
OV (Verkehrsfläche)	3,27	0	0	OV (Verkehrsfläche)	4,36		
				davon x Straße/ Radweg	3,53	0	0
				davon UHT / UHM (Halbruderales Gras- und Staudenflur)	0,83	3	2,49
Gesamtfläche	4,72		4,45	Gesamtfläche	4,72		3,57

*Rechnungsdifferenzen beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichsfläche (Planung)	3,57
- Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichsfläche (Ist-Zustand)	4,45
= (Flächenwert für Ausgleich erbracht/nicht erbracht)	- 0,88

Für das Ausgleichsdefizit von 0,88 WE, bezogen auf Hektar, das insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Boden sowie Tiere, Pflanzen und Biodiversität verloren geht, ist ein Ausgleich zu fordern und wird durch Zuordnung zu externen Flächen erfolgen.

Als externe naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme (außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches) werden 8.800 Werteinheiten (WE) bezogen auf Quadratmeter bzw. 0,88 Werteinheiten (WE) bezogen auf Hektar gemäß „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (2013) des Niedersächsischen Städtetages für das Anpflanzen von Gehölzen als Waldmantel und der Entwicklung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes in der Gemarkung Isenbüttel, Flur 9, Flurstück 49/3 zugeordnet.

Anpflanzung von Gehölzen als Waldmantel und Entwicklung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes

Für die durch dieses Vorhaben verloren gegangenen Lebensräume für die heimische Pflanzen- und Tierwelt und zur Förderung und Aufwertung des Bodenschutzes werden Gehölzpflanzungen in lockerer Anordnung als Waldmantel mit verschiedenen standortgerechten, gebietseigenen Laubbäumen und Strauchgruppen im Umfang von insgesamt 2.000 m² und die Entwicklung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes von insgesamt 1.000 m² vorgenommen (Pflanzenliste – siehe Anlage) und sind auf Dauer zu erhalten. Der Waldmantel und die Aufforstung sollen sich ungestört entwickeln und unterliegen daher keiner Pflege (kein Rückschnitt). Es wird eine Wildschutzzäunung für die Dauer von sechs Jahren erforderlich. Soweit notwendig, sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Je 100 m² Fläche als Waldmantel sind folgende Pflanzungen unter Beachtung der Pflanzqualitäten gemäß o. g. Pflanzenliste vorzunehmen: ein Baum 1. Ordnung, zwei Bäume 2. Ordnung, fünf Heister und 40 Sträucher.

Je 100 m² Fläche als Aufforstung sind folgende Pflanzungen unter Beachtung der Laubbäume - Forstware Pflanzqualitäten gemäß o. g. Pflanzenliste zur Entwicklung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes vorzunehmen: 30-40 Stück standortgerechte Laubholzarten.

Näheres regelt ein städtebaulicher Vertrag.

- Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Dabei gilt grundsätzlich, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanzbarer Untergrund) zu schützen ist.

Eine Kompensation für die Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die neu entstandenen Versiegelungen kann nur teilweise im Planbereich erfolgen und wird vor allem auf externen Flächen im Naturraum „Weser-Aller-Flachland“ im Landkreis Gifhorn stattfinden. Das anfallende Oberflächenwasser soll von den Verkehrsflächen seitlich versickert werden. Hierdurch wird sämtliches Oberflächenwasser dem Naturhaushalt wieder zugeführt und die abflussmindernde Wirkung der Flächen nicht beeinträchtigt.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten.

3.1 Andere Planungsmöglichkeiten

Der Ausbau der Kreisstraße 114 mit Neubau eines Radweges auf ca. 1,5 km Länge trägt dazu bei, dass die Radwegeverbindung Gifhorn -Wolfsburg verkehrssicherer und ansprechender wird. Alternativ wäre auch eine Radwegeplanung weitestgehend über landwirtschaftliche Nutzfläche vorstellbar gewesen. Aufgrund von verschiedenen Herausforderungen, unter Berücksichtigung des Aspektes durch die Planung zur Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf das Fahrrad beizutragen, hat sich der Vorhabenträger entschieden, größtenteils auf dem kreiseigenen Trassenflurstück einen Radweg-Neubau parallel zur K 114 zu planen. So kann die kürzeste Radwegeverbindung zwischen Gifhorn und Wolfsburg unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung attraktiviert werden.

3.2 Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, sodass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Planungen oder Nutzungen, die nach § 50 BImSchG relevant wären, werden durch diesen Bebauungsplan nicht ermöglicht.

4. Zusatzangaben

4.1 Verwendete Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung von Natur und Landschaft ist fachlich auf den Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Gifhorn, die Machbarkeitsstudie „Voruntersuchungen zu einer Machbarkeitsstudie für einen Radschnellweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ (November 2020), auf den überschlägigen Variantenvergleich „Radweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ (Dezember 2021), die Potentialabschätzung Fauna (April 2022), den Kartierbericht und den „Aussagen zum Artenschutz“ (Mai 2022) sowie auf die Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit (Juni 2022) zurückgegriffen worden.

Eine Schwierigkeit besteht insbesondere im Alter des o. g. Landschaftsrahmenplanes. Bei der Erhebung der Grundlagen haben sich keine weiteren Schwierigkeiten ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben auf allgemeinen Annahmen und unterliegen damit einem Fehlerrisiko.

4.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Eine qualifizierte Umweltbaubegleitung hat während der bauvorbereitenden Maßnahmen sowie während der Errichtung des Radweges die Durchführung der Bauarbeiten unter besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen zu betreuen.

4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Dieser Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Planung und Errichtung eines 1,5 km langen Radweges mit einer Gesamtbreite von 3 m westlich der K 114 zwischen „Tankumsee-Kreuzung“ (K 114/117) und östlich des Elbe-Seitenkanals bis zum Einmündungsbereich vor der Mühlenriede.

Die Überwachung der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) wird nach Fertigstellung des Radweges durch den Landkreis Gifhorn und weiteren zuständigen Behörden durchgeführt. Dabei werden die festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich regelmäßig visuell begutachtet, um die vorgesehene Entwicklung und Wirksamkeit sicherzustellen.

4.4 Quellenangaben

- alw Arbeitsgruppe Land & Wasser, Prof. Dr. Thomas Kaiser (Beedenbostel): Voruntersuchungen zu einer Machbarkeitsstudie für einen Radschnellweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg. November 2020.
- Büro für Landschaftsplanung Birkigt – Quentin (Adelebsen): Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn 1987-1993.
- Drachenfels, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2021.
- Niedersächsischer Städtetag 2013, Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. vollständig überarbeitete Auflage 2013.
- Planungsgemeinschaft LaReG (Braunschweig): Radweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg - Überschlägiger Variantenvergleich. Dezember 2021.
- Planungsgemeinschaft LaReG (Braunschweig): Radweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg – Potentialabschätzung Fauna. April 2022.
- Planungsgemeinschaft LaReG (Braunschweig): Radweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg – Kartierbericht. Mai 2022.
- Planungsgemeinschaft LaReG (Braunschweig): Radweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg – Aussagen zum Artenschutz. Mai 2022.
- Stadt Gifhorn: Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit - Planung und Herstellung eines Radweg-Neubaus entlang der Kreisstraße (K) 114 von der nordwestlichen Gemeindegrenze Calberlah westlich des Elbe-Seitenkanals bis zum Einmündungsbereich vor der Mühlenriede östlich des Elbe-Seitenkanals. Juni 2022.
- <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
- <https://nibis.lbeg.de>

D) Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

1. Ziele der Planung

Der Landkreis Gifhorn plant den Ersatzneubau und die Erweiterung auf eine Gesamtbreite von 3 m des bereits bestehenden Radweges zwischen Gifhorn und Wolfsburg entlang der Kreisstraße K 114.

Die K 114 dient als östliche Ortsumfahrung der Stadt Gifhorn. Der bestehende Radweg weist bisher eine Breite von ca. 1,80 m auf und verläuft in nur einem Abstand von ca. 1,40 m

parallel zur K 114. Die beengten Platzverhältnisse und der schlechte Zustand der Fahrbahndecke stellen ein außerordentliches Gefahrenpotential für Radfahrer dar.

Ziel der Baumaßnahme ist die Anlage eines Zweirichtungsradweges mit einer Breite von 3 m und mit ausreichendem Abstand zur Straße, sodass weiterhin die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer sichergestellt und ein Anreiz zur vermehrten Fahrradnutzung gegeben wird. Der Radweg soll eine möglichst hohe Durchschnittsgeschwindigkeit auf längeren Strecken begünstigen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren / Abwägung

Die einzelnen Umweltbelange wurden im laufenden Verfahren der Bauleitplanung ermittelt. Dieses erfolgte durch die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB.

Die Umweltbelange wurden umfassend berücksichtigt. Den vorgetragenen Bedenken wurde im Wesentlichen gefolgt.

Zur Vermeidung und Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen wurden zeitliche Beschränkungen der Bautätigkeit getroffen. Durch eine qualifizierte Baubegleitung wird der Schutz von Fledermäusen und Höhlenbrütern sowie ggf. von Amphibien und Reptilien und Libellenlarven sichergestellt. Der Verlust von sonstigem mesophilen Grünland (GMS) und seggen-, binsen- oder hochstaudenreichem Flutrasen (GNF), sowie ein verbleibendes Ausgleichsdefizit wird durch externe naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen gewährleistet.

Dazu werden die Maßnahmen auf einer Fläche in der Gemeinde Isenbüttel im Umfang von 8.800 Werteinheiten bezogen auf Quadratmeter zugeordnet. Der Ermittlung des Ausgleichsbedarfes liegt die Eingriffsbilanzierung gem. der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages, 9. vollständig überarbeitete Auflage 2013 zu Grunde. Die Flächenverfügbarkeit der externen Kompensationsmaßnahmen ist durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Im April / Mai 2022 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Juli / August 2022 die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Seitens des Landkreises Gifhorn wurde aus Sicht der unteren Wasserbehörde auf die Veränderung vorhandener Gewässer einschließlich deren Uferbereichen und Überfahrten hingewiesen. Die untere Naturschutz- und Waldbehörde gab Hinweise zum Umgang mit vorhandenen Biotopen gem. § 30 BNatSchG, CEF-Maßnahmen und zum Umgang bei der weiterführenden Planung der Maßnahme. Weiterhin wurde zum Umgang mit der Inanspruchnahme von vorhandenen Waldflächen und dessen Kompensation Stellung genommen. Seitens der Leitungsträger wurde auf einzelne im Geltungsbereich befindliche Leitungen hingewiesen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wies auf einen allgemeinen Kampfmittelverdacht hin. Ferner zeigte die Kreisarchäologie auf die Erfordernisse der archäologischen Denkmalpflege auf. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wies auf die ausreichende Dimensionierung der Verkehrsflächen sowie auf die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen hin. Weitere Stellungnahmen sind zum Gegenstand der Abwägung gem. § 1(7) BauGB gemacht worden und führten nicht zu Änderungen der Planfestsetzungen, die eine weitere Beteiligung erforderlich gemacht hätten.

E) Realisierung der Planung

1. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

Das Areal zum Ausbau der Kreisstraße 114 befindet sich bereits überwiegend im Eigentum des Landkreises Gifhorn, dem zuständigen Straßenbaulastträger.

Besondere Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens wie

- Umlegung
- Grenzregelung
- Enteignung

kommen in Betracht, wenn der Grunderwerb nicht auf anderem Wege gelingen sollte.

2. Kosten verursachende Maßnahmen

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Programm „Stadt und Land“ für den Radwegneubau und von Gemeindeverkehrsförderungsgesetz Mitteln (sogenannte GVFG Mittel) vorgesehen.

Der Gemeinde Calberlah entstehen aus der unmittelbaren Umsetzung der Planung für den Radweg keine Kosten, da der Ausbau und die Erschließung durch den Landkreis Gifhorn erfolgt.

F) Flächenbilanz

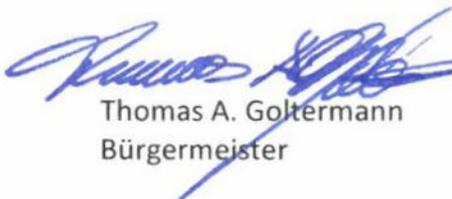
Plangebiet:

Neuplanung von 1,5 km Fahrradweg in einer Breite von 3m

G) Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.07.2022 bis 08.08.2022 öffentlich ausgelegen. Sie wurde unter Behandlung/Berücksichtigung der zu dem Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung am 20.10.2022 durch den Rat der Gemeinde Calberlah unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu dem Bauleitplanverfahren beschlossen.

Calberlah, den 16. Nov. 2022


Thomas A. Goltermann
Bürgermeister



Anlage: Entwurfsplanung Ausbauplan

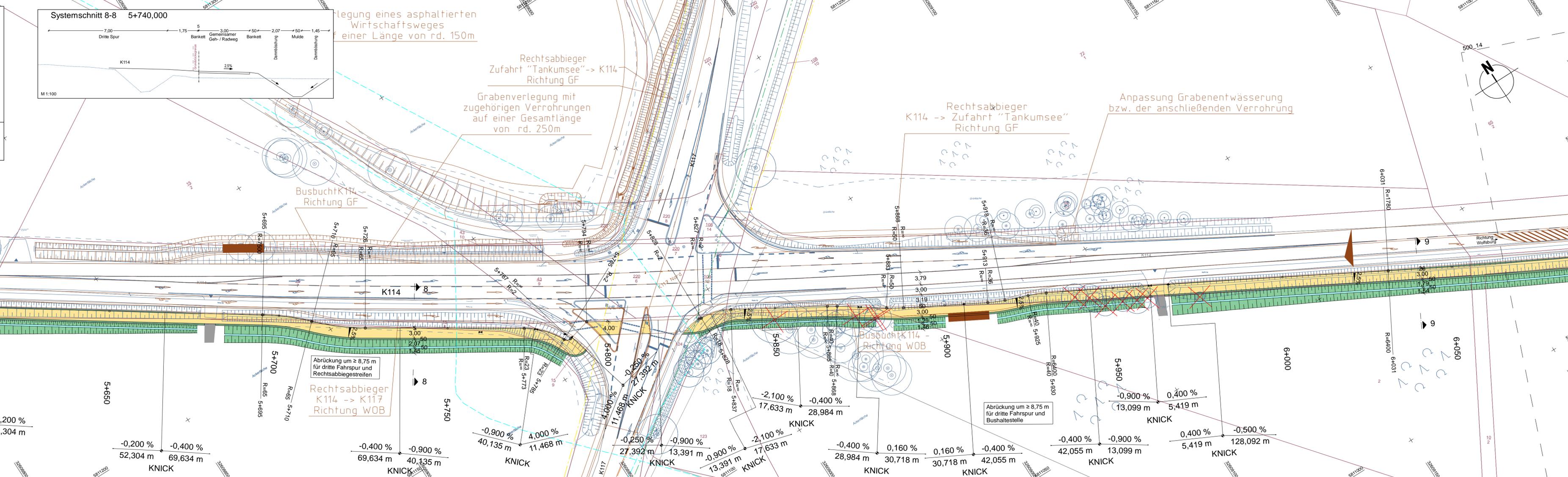
LEGENDE LEITUNGEN

	Telekom		Planung
	Kabel Deutschland Vodafone		Gasleitung
	Elektroleitung Mittelspannung		Elektroleitung Niederspannung
	Elektroleitung Fernmelde		Elektroleitung Beleuchtung
	Trinkwasserleitung		Fernwärmeleitung
	Regenwasserkanal		Schmutzwasserkanal

Systemschnitt 8-8 5+740,000

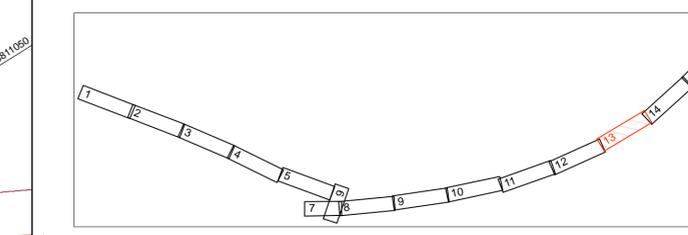
M 1:100

- Keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leitungstrassen, Eintragungen gem. Angaben der Leitungsträger !!!
 - Diese Pläne entbinden die ausführende Firma nicht von Ihrer Pflicht, sich die aktuellen Leitungsbestandspläne der einzelnen Versorgungsunternehmen zu beschaffen und diese bei der Bauausführung zu beachten.
 - Die Leitungspläne sind das Ergebnis einer vorlaufenden Leitungsträgerkoordination. Sie dienen der Berücksichtigung der Verlegungsarbeiten im allgemeinen Bauablauf.
 - Die exakten Bereiche, in denen Ver- bzw. Umliegarbeiten erforderlich sind, werden durch die Versorgungsunternehmen festgelegt.
 - Die Pläne stellen keine Ausführungsplanung für die einzelnen Versorgungsunternehmen/Gewerke dar.



LEGENDE

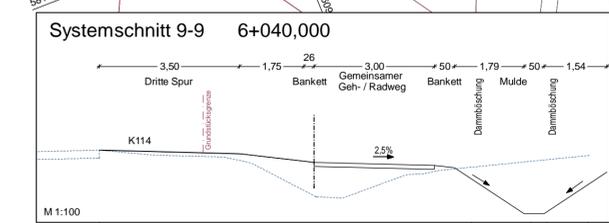
	Fahrbahn		Haltestelle		vorh. Baum/entfällt		vorh. Gebäude
	Sicherheitsstreifen		Mulde / Graben		gepl. Baum		gepl. Gebäude
	Stellplätze		Bankett / Mittelstreifen		Lichtsignalanlage (nachrichtlich)		Rückbaufläche
	Fahrbahninsel / Verkehrsinsel		Dammböschung		Leuchte		Stützwand / Lärmschutzwand
	Gehweg		Einschnitt		Zufahrt / Zugang		Ausbaugrenze
	Radweg		Grünstreifen		Abgesenkter Bereich Ansicht: 30m		Flurstücksgrenze
	Gehwegüberfahrt / Zufahrt		Entwässerungsgraben		Abgesenkter Bereich Ansicht: 00m		Höhe Bestand
	gem. Rad/ Gehweg				Höhe Planung		



Projekt	Erneuerung des Radweg an der K 114 zwischen Dannenbütteler Weg und Abzweig Calberlah				
Auftraggeber	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn +49 5371 82 0 landkreis@gifhorn.de				
Planung	BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner Beratende Ingenieure mbB Wolfenbütteler Straße 4 38102 Braunschweig +49 531 123 137 0 info@bpr-braunschweig.de				
Leistungsphase	Entwurfsplanung				
Planbezeichnung	Lageplan				
Projektnummer	Maßstab	Datum	Bearbeitet	Geprüft	Plannummer
3146	1:500	04.2022	LIN/FSC/rac		5.13

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterentwicklung
 © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGN)
 Vermessung / Fachgebiet BPR, 07.2021
 Koordinatensystem: UTM, Zone 32, Höhenystem: DHHN16

LEGENDE LEITUNGEN	
Bestand	Planung
Telekom	
Kabel Deutschland Vodafone	
Gasleitung	
Elektroleitung Mittelspannung	
Elektroleitung Niederspannung	
Elektroleitung Fernmelde	
Elektroleitung Beleuchtung	
Trinkwasserleitung	
Fernwärmeleitung	
Regenwasserkanal	
Schmutzwasserkanal	



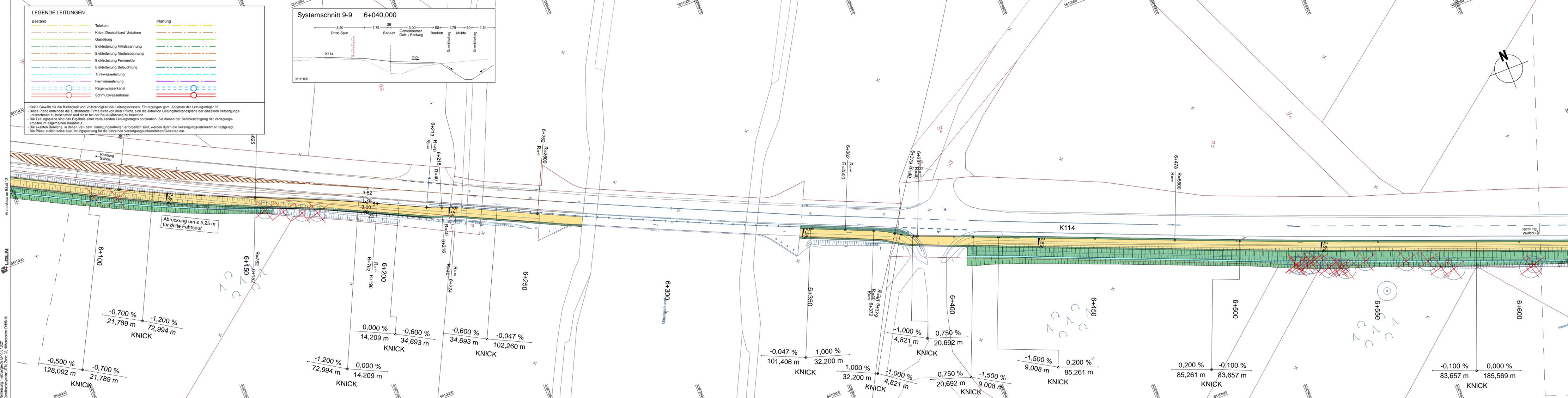
- Keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leitungsstrassen; Eintragungen gem. Angaben der Leitungsträger !!!

- Diese Pläne entbinden die ausführende Firma nicht von Ihrer Pflicht, sich die aktuellen Leitungsbestandspläne der einzelnen Versorgungsunternehmen zu beschaffen und diese bei der Bauausführung zu beachten.

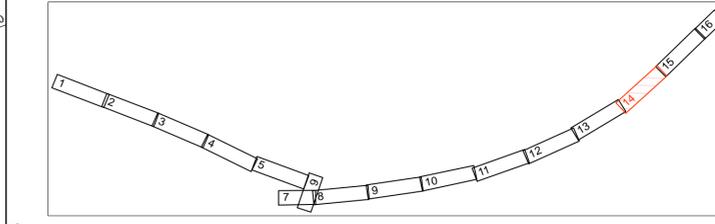
- Die Leitungspläne sind das Ergebnis einer vorlaufenden Leitungsträgerkoordination. Sie dienen der Berücksichtigung der Verlegungsarbeiten im allgemeinen Bauablauf.

- Die exakten Bereiche, in denen Ver- bzw. Umliegungsarbeiten erforderlich sind, werden durch die Versorgungsunternehmen festgelegt.

- Die Pläne stellen keine Ausführungsplanung für die einzelnen Versorgungsunternehmen/Gewerke dar.



LEGENDE			
Fahrbahn	Haltestelle	vorh. Baum/entfällt	vorh. Gebäude
Sicherheitsstreifen	Mulde / Graben	gepl. Baum	gepl. Gebäude
Stellplätze	Bankett / Mittelstreifen	Lichtsignalanlage (nachrichtlich)	Rückbaufläche
Fahrbahnhaut/Verkehrsschild	Dammböschung	Leuchte	Sitzwand/ Lärmschutzwand
Gehweg	Einschnitt	Zufahrt / Zugang	Ausbaugrenze
Radweg	Grünstreifen	Abgesenkter Bereich Ansicht: 3cm	Flurstücksgrenze
Gehwegüberfahrt/ Zufahrt	Entwässerungsgraben	Abgesenkter Bereich Ansicht: 0cm	Höhe Bestand
gem. Rad/ Gehweg			Höhe Planung



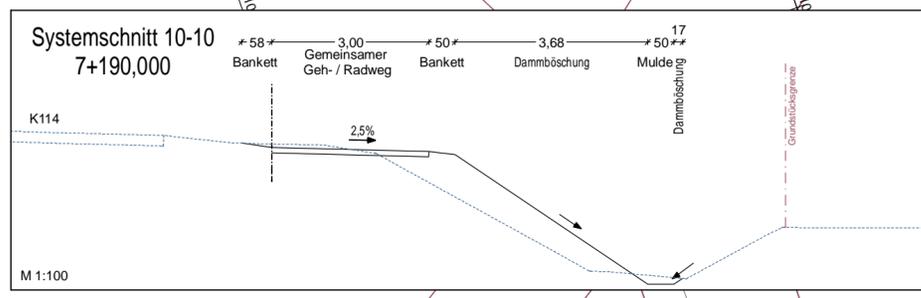
Projekt	Erneuerung des Radweg an der K114 zwischen Dannenbütteler Weg und Abzweig Calberlah				
Auftraggeber	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn +49 5371 82 0 landkreis@gifhorn.de				
Planung	BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner Beratende Ingenieure mbB Wolfenbütteler Straße 4 38102 Braunschweig +49 531 123 137 0 info@bpr-braunschweig.de				
Leistungsphase	Entwurfsplanung				
Planbezeichnung	Lageplan				
Projektnummer	Maßstab	Datum	Bearbeitet	Geprüft	Plannummer
3146	1:500	04.2022	LIN/FSC/rac		5.14

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2019 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGN)
Vermessung / Feldgröße BPR, 07.2021
Koordinatensystem: UTM, Zone 32, Höhenystem: DHHN16

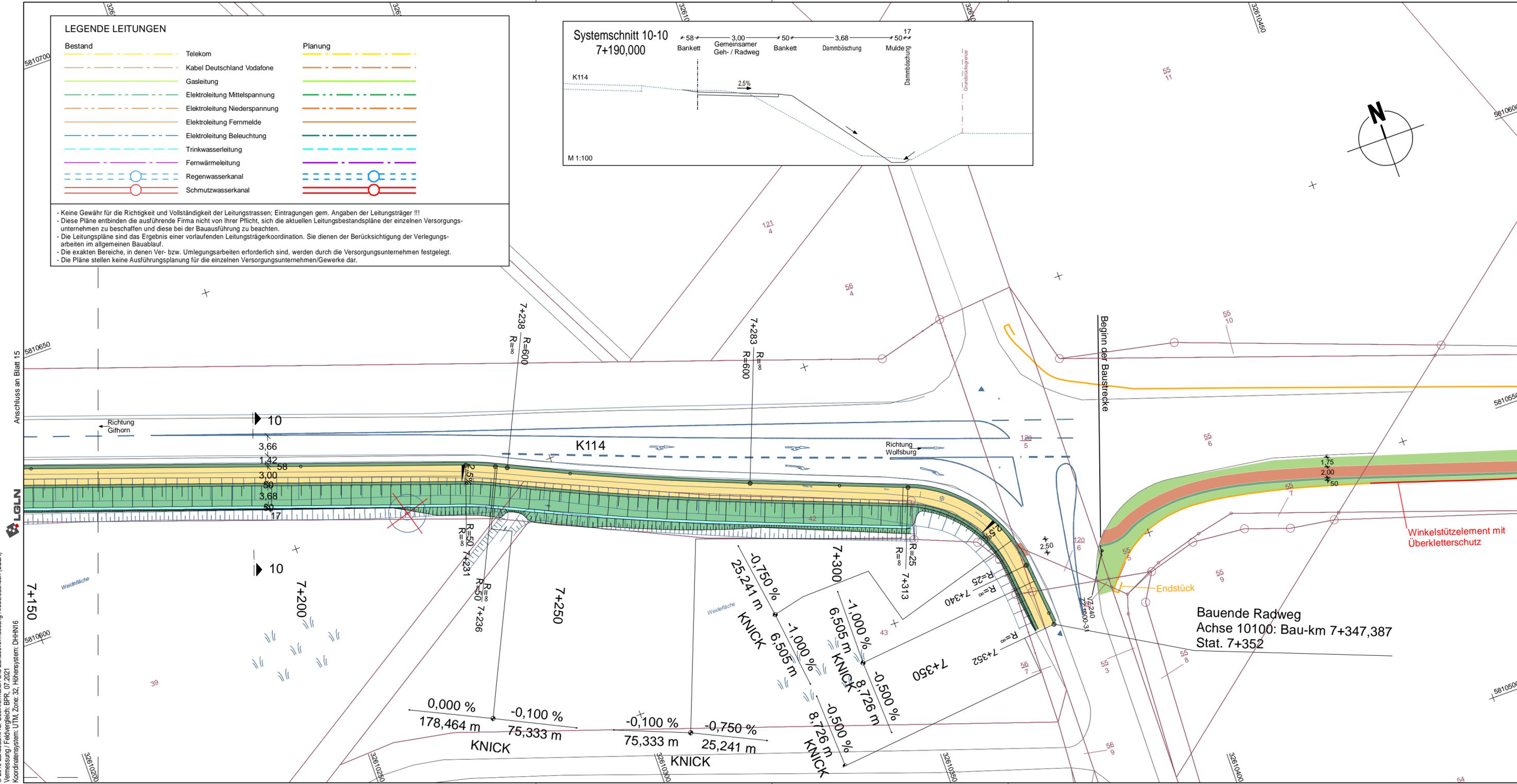
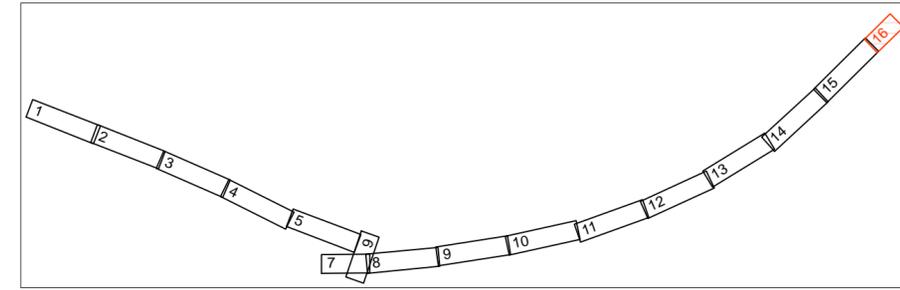
LEGENDE LEITUNGEN	
Bestand	Planung

LEGENDE LEITUNGEN	
Bestand	Planung
Telekom	
Kabel Deutschland Vodafone	
Gasleitung	
Elektroleitung Mittelspannung	
Elektroleitung Niederspannung	
Elektroleitung Fernmelde	
Elektroleitung Beleuchtung	
Trinkwasserleitung	
Fernwärmeleitung	
Regenwasserkanal	
Schmutzwasserkanal	

- Keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leitungstrassen; Eintragungen gem. Angaben der Leitungsträger !!!
 - Diese Pläne entbinden die ausführende Firma nicht von Ihrer Pflicht, sich die aktuellen Leitungsbestandspläne der einzelnen Versorgungsunternehmen zu beschaffen und diese bei der Bauausführung zu beachten.
 - Die Leitungspläne sind das Ergebnis einer vorlaufenden Leitungsträgerkoordination. Sie dienen der Berücksichtigung der Verlegungsarbeiten im allgemeinen Bauablauf.
 - Die exakten Bereiche, in denen Ver- bzw. Umlenkungsarbeiten erforderlich sind, werden durch die Versorgungsunternehmen festgelegt.
 - Die Pläne stellen keine Ausführungsplanung für die einzelnen Versorgungsunternehmen/Gewerke dar.



LEGENDE			
Fahrbahn	Haltestelle	vorh. Baum/entfällt	vorh. Gebäude
Sicherheitsstreifen	Mulde / Graben	gepl. Baum	gepl. Gebäude
Stellplätze	Bankett / Mittelstreifen	Lichtsignalanlage (nachrichtlich)	Rückbaufläche
Fahrbahnteiler/Verkehrinsel	Dammböschung	Leuchte	Stützwand/Lärmschutzwand
Gehweg	Einschnitt	Zufahrt / Zugang	Ausbaugrenze
Radweg	Grünstreifen	Abgesenkter Bereich Ansicht: 3cm	Flurstücksgrenze
Gehwegüberfahrt/Zufahrt	Entwässerungsgraben	Abgesenkter Bereich Ansicht: 0cm	Höhe Bestand
gem. Rad-/ Gehweg			Höhe Planung



Projekt	Erneuerung des Radweg an der K 114 zwischen Dannenbütteler Weg und Abzweig Calberlah				
Auftraggeber	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn +49 5371 82 0 landkreis@gifhorn.de				
Planung	BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner Beratende Ingenieure mbB Wolfenbütteler Straße 4 38102 Braunschweig +49 531 123 137 0 info@bpr-braunschweig.de				
Leistungsphase	Entwurfsplanung				
Planbezeichnung	Lageplan				
Projektnummer	Maßstab	Datum	Bearbeitet	Geprüft	Plannummer
3146	1:500	04.2022	LIN/FSC/rac		5.16

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
 © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
 Vermessung / Feldvergleich: BPR, 07.2021
 Koordinatensystem: UTM, Zone: 32, Höhenystem: DHHN16